Was ist der Kaiser?

Verfaßt
von einem
Kapuziner = Mönch.

Herausgegeben
von
Feßler.

Samuel vermeldet dem Volk das Recht des Königreichs, und schrieb selbes in ein Buch, und legte es hin für den Herrn. 1. Buch der Könige 10. ✝. 25.

Deine Gerechtigkeit hab ich in meinem Herze nicht verborgen: Ich habe deine Wahrheit und dein Heil geredet. Ich hab deine Barmherzigkeit nicht verhehlet, noch deine Wahrheit vor der grossen Versammlung. Aber du, o Herr! wende deine Erbarmungen nicht weit hinweg von mir. Psalm 39. ✝. 11.

Zweytes Stück.

Wien,
bey Johann Georg Weingand.
1782.

Fünftes Hauptstück.

Die landesfürstliche Macht erstrecket sich über alles was zeitlich ist, und auf die Glückseligkeit des Staates einigen Einfluß hat.

66.

Es ist dieser Satz nur eine Folge desjenigen, was ich oben in dem zweyten Hauptstücke schon bewiesen habe. Eben die heilige Väter, die uns lehren, daß die Landesfürsten unmittelbar von Gott als die höchsten Beherrscher eingesetzet sind, zeigen uns auch die Absicht, zu welcher diese Anordnung von dem Urheber der Gesellschaft geschehen sey. Weil dann diese Absicht keine andere war, als die zeitliche Glückseligkeit der Gesellschaft, diese aber nur damals bestehet, wenn die zeitlichen Dinge in guter Ordnung erhalten werden; so läßt sich der Umfang der landesfürstlichen Macht nicht leichter bestimmen, als wenn man sagt, daß sie sich über alles, was zeitlich ist, und in die zeitliche Wohlfahrt einfliesset, erstrecke.

67. Schicken wir uns an, vor allem die Handlungen der Staatsbürger zu betrachten, und wie weit selbe der Gewalt

des Landesfürsten unterliegen, zu untersuchen. Der Endzweck aller menschlichen Handlungen ist entweder die zeitliche, oder die ewige Glückseligkeit. Daß die Handlungen der Staatsglieder, in soweit sie nach der zeitlichen Glückseligkeit abzielen, der Bestimmung des Regenten vollkommen untergeordnet seyn, stellet niemand in Zweifel. Ich will mich also auch bey diesen gar nicht aufhalten. In Ansehung der Handlungen, die sich auf die ewige Glückseligkeit beziehen, ist gewiß: daß einige zur Erlangung derselben unumgänglich nothwendig, folglich mit dem Endzweck wesentlich, andere aber nur zufällig mit selben verbunden seyn; so, daß man der innerlichen und ewigen Glückseligkeit könne theilhaftig werden, ohne daß man dergleichen Handlungen unternehme.

68. Da die landesfürstliche Macht von allem, was zur Seligkeit wesentlich erfordert wird, dergestalten ausgeschlossen ist, daß der Fürst in Ansehung dieser Dinge nicht das geringste Entscheidungs- oder Vorschriftsweise verfügen könne; so ist auch von den Handlungen der Bürger, die zu ihrer ewigen Wohlfahrt wesentlich sind, hier die Rede nicht. Ich schränke mich also bloß auf jene zufällige geistliche, zur

Se-

Seligkeit zwar dienliche, aber gar nicht erforderliche Handlungen, (worunter ich die Gelübde, die Eheverträge, die milden und frommen Stiftungen und Opfergaben, Wallfahrten, und Bruderschaften, und andere dergleichen äusserliche Religionsübungen zähle), der Staatsglieder ein. Bevor ich aber das Verhältniß dieser Handlungen gegen die Macht der Landesfürsten zeige, setze ich einige unwidersprechliche, in dem göttlichen, natürlichen, und allgemeinen Staatsrecht gegründete Grundwahrheiten zum Voraus.

I.

69. Da die bürgerliche Glückseligkeit nicht anders, als in dem Staate kann errichtet werden; da die Wesenheit des Staates in der Obergewalt, und der aus selber entspringenden, und von den Staatsgliedern zu erfüllenden Pflicht der Unterthänigkeit bestehet; alle Glückseligkeit aber, so wie alle Gewalt unmittelbar von Gott herkömmt, so kann niemand anderer als Gott, der Urheber aller Staaten seyn. Ihm allein, seiner Güte und Weisheit stunde es zu, das menschliche Geschlecht in einen Stand zu versetzen, in wel-

 chen

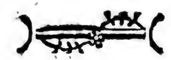
chen der Mensch in Ruhe, Frieden, und Sicherheit sich nach seiner endlichen Bestimmung bestreben könnte. Sobald es also ungezweifelt ist, daß der Schöpfer den Menschen nicht nur ewig, sondern auch zeitlich glückselig haben wollte; so ist es auch schon erwiesen, daß er durch seine weisesten Rathschlüsse die Staaten angeordnet, in welchen andere nach seinem Willen herrschen, andere hingegen gehorchen sollen.

II.

Da sich Gott in seinen Werken nicht widersprechen kann; so folget: daß ohngeachtet Jesus Christus in der Folge der Zeiten sein Reich, welches nicht von dieser Welt ist, in dem Staate errichtet hat, er dennoch die Verfassung der Staaten nicht aufgehoben; folglich sowohl den Endzweck derselben, als auch die Mittel, (die Macht zu gebieten, und die Pflicht zu gehorchen), den Endzweck zu erlangen, so frey und ungeändert gelassen habe; daß die Kirche den Staat in der Bearbeitung seines Endzwecks nicht im geringsten hinderen könne.

III.

Alles, was zu dem Endzweck der Kirche; ich will sagen: alles, was zur Erreichung der ewigen Glückseligkeit wesentlich nothwendig ist, bestimmet das Evangelium und die Ueberliefe- rung so genau und deutlich, daß alles, was hernach von der geistlichen Macht vorgeschrieben, angerathen, oder gut- geheissen wird, nur in soweit, als et- was zur ewigen Glückseligkeit wesent- lich Nöthiges oder Ersprießliches an- zusehen ist, in soweit das vorgeschrie- bene, angerathene, oder gutgeheisse- ne mit dem Evangelio, und der Ue- berlieferung übereinstimmet. Gleich- wie aber weder das Evangelium, noch die Ueberlieferung dem Staat scha- det; eben so kann nichts mit dem Evangelio und der Ueberlieferung übereinstimmen, was dem Staate schädlich ist. Die Kirche ist nur dar- um heilig, und Gott angenehm, weil sie, und alle ihre Handlungen der Geist Jesu Christi beseelet. Dieser schadet dem Staate nicht; folglich widersprechen jene geistlichen Hand- lungen dem Geist Jesu Christi, wel- che dem Staate nachtheilig sind.



IV.

Da die Erhaltung der äusserlichen und bürgerlichen Glückseligkeit von den Umständen der Zeit, und der Dinge abhänget; so kann es geschehen, daß eben jene geistliche Handlung, die zu dieser Zeit, und bey eben dieser Beschaffenheit der Dinge dem Staate nicht schadet, zu einer anderen Zeit, und bey veränderten Umständen selben nachtheilig seyn könne. Weil aber die Religion Jesu Christi in ihren wesentlichen Eigenschaften unveränderlich ist; folglich diese in keinen erdenklichen Umständen oder Zeiten der allgemeinen Glückseligkeit zuwider laufen kann; so ist klar, daß jede geistliche Handlung, sobald sie anfängt mit dem allgemeinen Besten zu streiten, dem Geist der Religion nicht mehr angemessen sey.

V.

Die Macht zu erklären, was dem Endzweck der Gesellschaft nützlich, oder schädlich sey; gebühret nur jenem, der in der Gesellschaft für das allgemeine Beste vorzüglich zu sorgen gesetzet,

und

und mit der Obergewalt begabet ist. Es ist also der Landesfürst allein, der ausschliessungsweise erkennet und erkläret, was dem Staate nachtheilig sey, oder nicht; ohne der geringsten Zwischenkunft der geistlichen Macht, und ohne schuldig zu seyn, jemanden von seiner Erklärung Rechenschaft zu geben.

VI:

Weil die Menschen, da sie in die Staatsgesellschaft eingetreten, ihre natürliche Freyheit in allem, was sich auf den Endzweck der Gesellschaft beziehet, und den göttlichen Gesetzen nicht zuwider schreitet, an den Regenten: es sey demnach dieser eine einzige, oder mehrere, die Obergewalt verwaltende Personen, abgetreten; folglich das wesentliche Bündniß eingegangen, nichts zu wollen, was der Regent in Rücksicht auf den allgemeinen Wohlstand nicht will; so ist es ein richtiger Schluß, daß, sobald der Fürst in Sachen, die das allgemeine Beste des Staats betreffen, etwas nicht will, selbes auch der Unterthan nicht mehr wollen könne; und also

jedwederer Handlung, sie sey demnach eine bloß bürgerliche, oder zufällig geistliche, wenn sie nur auf die Wohlfahrt des Staats einen Bezug hat, diese Bedingniß wesentlich eingeschlossen sey. Wenn es dem Willen des Regenten, oder deutlicher, dem allgemeinen Besten des Staats nicht entgegen streitet.

VII.

Hat schon der Fürst auf eine Zeit den Willen, oder die Handlung des Unterthans in ihrer Kraft gelassen; so kann doch diese Giltigkeit nicht mehr bestehen, sobald der Fürst erkläret, daß er solchen Willen, oder Handlung nicht mehr wolle: folglich für das künftige ungiltig sey; weil der Staat sowohl seinen eigenen, als den Willen des Unterthans, je nachdem es die allgemeine Glückseligkeit erforderet, veränderen und anderst bestimmen kann. Woraus dann erhellet, daß die Kraft und Giltigkeit aller Versprechen, Verträge, Gelübde, und dergleichen, welche vorhin noch nicht gebotene Sachen zum Gegenstand haben,

ben, dem Willen und der Bestimmung des Regenten unterworfen sey.

VIII.

Weil der Staat nicht in der Kirche, sondern die Kirche in dem Staate ist *). Weil diese himmlische Gemeinde, oder vielmehr derjenige Theil derselben, welcher noch in dieser Sterblichkeit wandert, und aus dem Glauben lebt, sich des zeitlichen Friedens solange bedienen muß, als eben diese Sterblichkeit währet, die solchen Frieden nöthig hat. Und eben darum, daß sie bey den irrdischen Reichen gleichsam im Gefängnisse das Leben ihrer Wanderschaft zubringt, wiewohl sie schon die Verheissung ihrer Erlösung, und die geistlichen Gaben zum Unterpfand empfangen hat, sich gern und willig den Gesetzen der irrdischen Staaten, die sich mit der Einrichtung solcher Dinge beschäftigen, welche zur Erhaltung dieses sterblichen Lebens gehören, unterwirft; damit, weil

*) S. Optat. lib. III. de Schism. Donat. Cap. 3.

weil diese Sterblichkeit beyden gemein ist, in den dazu gehörigen Dingen auch zwischen beyden Gemeinden eine beständige Eintracht erhalten werden möge. Weil diese himmlische Gemeinde, solange sie auf Erden wandert, so bescheiden ihre Bürger aus allen Völkern versammelt, daß sie sich nicht im geringsten bekümmert, was in den Sitten, Gesetzen und Gebräuchen der Völker verschiedenes seyn mag, wodurch der irrdische Friede entweder erlanget, oder beybehalten wird. Weil sie allen diesen Dingen nichts benimmt, noch vielweniger etwas davon vernichtet, sondern wiewohl sie bey jedem Volk verschieden sind, dennoch zu einerley, und dem nämlichen Endzweck des irrdischen Frieden führen, sich vielmehr selbst darnach richtet, wenn nur die Religion, die einen einzigen höchsten, und wahren Gott zu verehren gebeut, nicht dadurch gehindert wird *). Mit einem Worte, weil die Kirche keinen Staat im Staate bildet, so folget: daß die Kirche dem Staat

*) S. August. lib. IX. de Civ. Dei. Cap. 17.

Staat seine Bürger niemals entziehe, auch damals nicht, wenn sie sich aus der Zahl derselben Verwalter und Ausspender ihrer heiligen Geheimnisse auserwählet. Es bleibt also der Christ annoch ein Staatsbürger, wenn er sich schon auf eine besondere Weise mit offenbarer, oder heimlicher Verwilligung seines Fürsten, dem Dienst der Religion widmet. Alle Pflichten gegen die Gesellschaft, den Staat, und gegen den Fürsten, hängen ihm auch in diesem Stande an, nur jene ausgenommen, von welchen er durch die, bey jeder Erforderniß des allgemeinen Wohlstandes, widerrufliche Gnade des Fürsten entlediget wird. Unternimmt er zum Nachtheil dieser Pflichten unter dem Schein der Religion eine Handlung, so ist sie nichtig und ungiltig, und muß auch von der Kirche für eine solche erkannt werden; weil sie nichts für heilig, und gottgefällig ansehen kann, was entweder den gesellschaftlichen Pflichten nachtheilig, oder der Glückseligkeit des Staates zuwider ist.

70. Diesen Grundsätzen gemäß urtheilen wir nun von den verschiedenen zufälli-

fälligen geistlichen Handlungen der Staatsglieder, so wird sich das Verhältniß der landesfürstlichen Macht gegen selbe auf das deutlichste zeigen. Insbesondere von den Gelübden zu reden, wird es niemand läugnen, daß Geloben eine bloß zufällige Handlung sey, weil es nirgends geboten wird, daß man dem Schöpfer Gelübde mache. Es wird auch jedermann einsehen, daß der Gegenstand, oder die Materie des Gelübdes, wenn es nicht über etwas ohnehin schon gebotenes geschieht, so wie die Person des Gelobenden etwas zeitliches sey, und durch den Akt der Gelobung weder der Gegenstand des Gelübdes, noch die Person des Gelobenden über die Sphäre zeitlicher Dinge erhoben werde. Ob also schon die Gelübde Verheissungen sind, die Gott gemacht werden, sind sie dennoch der landesfürstlichen Macht dergestalt unterworfen, daß ein wider den Willen des Fürsten gemachtes Gelübde, nichtig und ungiltig sey (§. 69. VI. Grundsatz).

71. Wie wahr dieses sey, zeigen selbst die wesentlichen Bedingnisse, die zur Giltigkeit eines Gelübdes erfordert werden. Die erste ist: daß das Gelübd freywillig geschehe; da aber der Unterthan weder zur allgemeinen Wohlfahrt des

Staa-

Staates, noch zu dem Willen seines Für-
sten gleichgiltig seyn darf (§. 69. VI.
Grundſ.), folglich wider dem Willen des
Regenten, und den gemeinen Wohlstand
weder die Freyheit zu wollen, noch die
Freyheit zu handeln hat, so kann auch
kein Gelübd giltig seyn, sobald es wider
den ausdrücklichen, oder heimlichen Wil-
len des Regenten geschieht.

72. Die zweyte, zu einem Gelübde
erforderliche Bedingnisse, ist: daß es mit
Wohlbedacht geschehe. Es muß also der
Gelobende vor allen seine Kräften und
Pflichten bedenken. Bey den Pflichten
sind vorzüglich jene in dem Natur- und
Staatsrechte gegründete, nicht ausser Acht
zu lassen, weil selbe jeden Menschen, und
Staatsbürger wesentlich ankleben, und bis
in dem Tod nicht aufhören zu verbinden.
Widerspricht also das Gelobte diesen Pflich-
ten, so ist es ein Zeichen, daß das Ge-
lübd mit größter Unbedachtsamkeit gesche-
hen; und dessentwegen auch keine Kraft
haben könne. Eine der ersten und we-
sentlichsten Pflichten des Staatsbürgers
ist: daß er nichts unternehme, was der
Glückseligkeit der Gesellschaft, oder dem
Willen seines Fürsten widerstrebet (§. 69.
VI. Grundſ.). Es kann also kein Gelübd

beste-

bestehen, das mit Hindansetzung, und Uebertretung dieser Pflicht gemacht wird.

73. Die dritte wesentliche Bedingniß ist: daß die Verheissung Gott geschehe; weil geloben eine gottesdienstliche Handlung ist. Keine Handlung, die dem Geiste des Evangeliums, und der Religion Jesu Christi widerspricht, kann Gott wohlgefällig seyn, und von ihm angenommen werden (§. 69. III. Grundſ.). Man widerspricht aber dem Geiste des Evangeliums, und der Religion Jesu Christi: wenn man sich wider den Willen des Fürsten, wider die Glückseligkeit des Staates vergehet (§. 69. I. II. VIII. Grundſ.). Es ist also klar, daß eine dem Staate schädliche, Gott gemachte Verheissung, keine gottesdienstliche Handlung, und aus Abgang dieser wesentlichen Eigenschaft, kein giltiges, und bestehendes Gelübd seyn könne. Zudeme ist nicht Gott selbst der Urheber des Staates? hat er nicht selbst die zeitliche Glückseligkeit dem Staate zum Endzwecke gesetzet? ist nicht alle Obergewalt von ihm? wie könnte man also Gott ehren mit einer Handlung, die seiner Anordnung widerstehet? die seinen Absichten zuwiderlauft; die von dem Geiste der Religion,

ligion, welche dem Staat nicht schadet, noch schaden kann, abweichet?

74. Die vierte Bedingniß ist: daß die Gott gemachte Verheissung ein besseres Gut zum Gegenstand habe. Dort aber, wo dem Heil des Staates, dem rechtmässigen Willen des Regenten, folglich dem natürlichen, und göttlichen Gesetz zuwider gehandelt wird, ein besseres Gut finden wollen, zeiget, wie weit es der Geist der Unabhängigkeit bringen könne, sobald er seine schändliche Blösse mit dem Vorwand der Religion bedecket.

75. Und endlich schränken wir nur die Macht des Fürsten über seine Unterthanen nicht in engere Grenzen ein; als die Macht eines Ordensoberen über seine untergebene Geistlichen. Wenn dann der Ordensmann nichts wider den Willen seines Oberen, oder wider den Wohlstand der Ordensgemeinde geloben kann? wie soll jenes Gelübd Kraft haben, welches der Staatsbürger wider den Willen des Landesfürsten, wider die Wohlfahrt des Staates macht? Jene, die sich auf das von dem Ordensmann abgelegte Gelübd des Gehorsams berufen, und hieraus diese Unfähigkeit wider den Willen des Ordens-

obern

obern zu geloben ziehen wollen, welches Gelübd aber bey dem Staatsbürger nicht anzutreffen ist; sollten wohl erwägen, daß so feyerlich immer das Gelübd des Gehorsams bey dem Ordensmanne ist, dennoch die Pflicht, die so ein Gelübd nach sich ziehet, immer nur eine Pflicht bleibe, die sich der Mensch selbst freywillig aufgelegt hat. Die Pflicht aber, dem Fürsten zu gehorchen, den Wohlstand des Staates zu beförderen helfen, und also nichts wider dem Willen des Regenten, noch wider diesen Wohlstand zu unternehmen, einen jeden Mitglied der Gesellschaft angebohren, und in dem natürlichen und göttlichen Gesetz gegründet sey; das noch vielweniger, als eine Pflicht, die sich der Mensch selbst aufbürdet, darf überschritten werden.

76. Nicht nur in Rücksicht auf die Kraft und Giltigkeit, wie ich bisher bewiesen; sondern auch in Ansehung der Beständigkeit, und beharrlichen Dauer unterliegen die Gelübde der Unterthanen, der Obergewalt des Landesfürsten; also zwar, daß, sobald der Regent erkläret (§. 69. V. Grunds.): daß die Beobachtung des Gelübdes mit dem Wohlstand des Staates nicht mehr bestehe, oder dessen Vor-

theile

theile verhindere, so ein Gelübd keine Kraft mehr haben könne; sondern der Unterthan verbunden sey, der, seinem Gelübd entgegen gesetzten Bestimmung des Fürsten zu folgen (§. 69. IV. VII. Grundsatz).

77. Die feyerliche Gelübde der Ordensleute haben diesfalls nichts Besonderes; sie mögen demnach sowohl in Rücksicht auf ihre Kraft und Giltigkeit, gleich Anfangs als sie abgelegt worden, als auch in Ansehung ihres Bestandes betrachtet werden. Der Beweis hiervon ist ganz einfach. Die Ordensgelübde können bisweilen einigen Bezug auf die Wohlfahrt des Staates haben, oder demselben schaden; die Ordensstände nach ihrer ganzen Verfassung betrachtet, sind nur etwas Zufälliges, ohne welchem die Religion recht wohl bestehen könnte. Es sind also auch die Ordensgelübde nichts Wesentliches; folglich können und müssen sie aufgehoben werden, sobald sie anfangen die Vortheile der Gesellschaft zu hinderen, oder dem Staate zu schaden. Dieser Fall ist vorhanden, sobald es der Landesfürst erkläret. Ob diese Erklärung wahrhaft und gerecht sey, zu untersuchen, oder zu urtheilen, stehet weder der Kirche, noch

dem römischen Hofe, noch vielweniger aber einem Mönch, sondern Gott allein zu. Diesem allein ist der Fürst von seinen Unternehmungen Rechenschaft schuldig. Die Pflicht des Mönches ist: ohne Murren, ohne Verketzerung des Regenten, ohne nach der heiligen Inquisition, oder Bannflüchen wider seinen Fürsten zu seufzen, der Erklärung desselben mit aller Unterthänigkeit und Gehorsam nachzuleben. Er vergesse niemals das Gesetz Jesu Christi: **Gebet Gott, was Gottes ist; und dem Kaiser, was des Kaisers ist;** folglich auch dem Staate, was des Staates ist. Man versagt aber dem Kaiser, was des Kaisers ist, wenn man wider den Willen des Kaisers Verbindlichkeiten, wären sie auch feyerliche, eingehet; oder auf selben mit Hindansetzung pflichtmässiger Unterthänigkeit bestehet. Man versagt dem Staate, was des Staates ist: wenn man der Glückseligkeit desselben zuwider handelt. Halte man also nur wider die Erklärung des Fürsten seine Gelübde: es ist gewiß, man gibt dem Kaiser nicht, was des Kaisers ist; aber eben darum auch Gott nicht, was Gottes ist. Gott, und dem Kaiser ungehorsam, beobachtet man die angelobte evangelische Räthe, aber mit eigensinni-

ger

ger Uebertretung der zur Seligkeit nothwendigen Geboten.

78. Wahr ist es, daß man Gott mehr gehorsamen müsse, als den Menschen *). Es ist aber auch wahr, daß es Gott nirgends befohlen habe, Gelübde zu machen; noch vielweniger aber wider den Willen des Landesfürsten staatsschädliche Gelübde zu beobachten. Es stehet zwar geschrieben **): **Wenn du Gott etwas gelobet hast, so verziehe es nicht zu bezahlen; denn er hat ein Misfallen an einer untreuen, und närrischen Verheissung. So bezahle dann alles, was du gelobet hast.** Nichts destoweniger ist es gewiß, daß Gott eine solche Bezahlung des Gelübdes nicht fordern könne, die mit Uebertretung der Pflichten gegen den rechtmäßigen Fürsten, zum Unheil des Staates geschehen müßte; weil sich dadurch Gott selbst in seinen Absichten, da er die allgemeine Glückseligkeit zum Endzweck der Gesellschaft gesetzet, und nicht gewollt hat, daß sie von einigen Menschen, unter was im-

*) Act. IV. ✝. 19.
**) Eccl. V. ✝. 3.

mer für einem Vorwand verletzet werde, widersprechen würde. Es ist auch nicht zu glauben, daß die Kirch etwas annehme, durch ihre Annehmung feyerlich machen, und behalten könne, was Gott nicht annehmen kann; weil es offenbar mit seinen Absichten, und mit dem Geist seines Gesetzes streitet (§. 69. II. III. Grundsatz). Sie kann auch dem Staate seine Bürger, und dem Regenten seine Unterthanen, durch die Annehmung feyerlicher Gelübden nicht entziehen, noch selbe von den göttlichen und natürlichen Pflichten lossprechen (§. 69. VIII. Grunds.). Die Religion Jesu Christi schadet dem Staate nicht, sie hemmet auch die zeitlichen Rechte der Fürsten nicht im geringsten; dieses würde aber geschehen, wenn der Landesfürst keine Gewalt mehr hätte, einige bloß zufällige Verbindlichkeiten der Ordensleute zum Nutzen des Staates aufzuheben, sobald die Gelübde von der Kirche solemnisiret worden.

79. Dieses kann das Gewissen einiger Ordensgeistlichen, und Nonnen, deren Instituten von unserem weisesten Monarchen aufgehoben worden, genugsam beruhigen, und alle Beängstigungen, wegen ihren Gelübden, aus ihren Herzen vertil-

gen.

gen. Sie müssen gewissen Leuten, die ihre grobe Unwissenheit unter der Larve der Religion auf das künstlichste zu verstellen, und vermittelst dieser Verstellung sich den Glauben, Hochachtung, und das Zutrauen der Unwissenden, und schlecht Unterrichteten zu verschaffen wissen, nicht mehr glauben, als den Grundsätzen der Vernunft, und den Vorschriften des Evangeliums. Sie sollen es für ein untrügliches Kennzeichen eines schlechten Christen halten, wenn ihnen jemand etwas anderes prediget, als blinden Gehorsam, unverbrüchliche Treue, und ungeheuchelte Verehrung gegen den Landesfürsten; denn dieses, nicht aber die Untersuchung der landesfürstlichen Verordnungen, nicht das Murren wider selbe, nicht die Verachtung, nicht die Verketzerung des weisen, und von Gott erleuchteten Regenten, prediget das Evangelium den wahren und getreuen Anhängern Jesu Christi.

80. Wie die Gelübde, eben so unterliegen auch die Eheversprechen, und wirkliche Eheverträge, als bürgerliche Verträge betrachtet, der Obergewalt des Landesfürsten; also zwar, daß ihn keine menschliche Gewalt hinderen könne, selbe so zu bestimmen, wie es das allgemeine

Beste, welches zu erkennen, und zu bewirken, ihm allein im Staate zustehet, erfordert. Es wäre unnöthig, von den Eheversprechen weitläuftig zu handeln, da es ausser allen Zweifel ist, daß dergleichen Versprechen aus ihrem Wesen bloß bürgerliche Handlungen sind. In Ansehung aber der Ehe selbst, obschon diese von dem Heilande zu einem Sakrament erhoben: ist doch dadurch der natürliche bürgerliche Ehevertrag weder aufgehoben, noch der landesfürstlichen Macht entzogen worden; weil Jesus Christus nicht auf die Welt gekommen ist; die Fürsten ihrer Rechte und Gewalt zu berauben. Es hänget also die Kraft und Giltigkeit der Eheverträge blos von den landesfürstlichen Gesetzen ab; und erst da, wenn sie diesen nicht zuwider sind, können sie durch die sakramentalische Gnad geheiliget werden. Nur in Rücksicht auf diese Gnad beziehen sie sich auf den Endzweck der geistlichen Macht, und nur in Rücksicht auf diese Gnad sind sie der Kirche unterworfen.

81. Gleichwie dann die geistliche Macht unabhängig von der landesfürstlichen befugt ist, Bedingnisse zu setzen, ohne welchen der in sich selbst giltige bürgerliche Vertrag kein Sakrament seyn

kön-

könne; eben so behält der Landesfürst das souveraine Recht, Gesetze zu machen, wider welche kein Ehevertrag eingegangen, noch jemals ein Sakrament werden kann. Daher stehet es auch in seiner Macht, eine wider seinen Willen und Verordnungen geschlossene Ehe für nichtig zu erklären, und entweder den Kontrahirenden die Strenge der Gesetze nachzulassen, oder ihren eingegangenen Vertrag zu trennen. Der Regent greifet dadurch das Sakrament nicht im geringsten an; denn, weil Christus niemals dachte, den Landesfürsten zum Trotz, die ihren Gesetzen widersprechende Bündnisse zu heiligen, so ist klar, daß die wider die Verordnungen ihrer Fürsten Kontrahirende kein Sakrament empfangen haben. Es macht also der Regent nur, daß der wider den Wohlstand des Staates, und die Gesetze streitende Vertrag ungiltig, und niemals eine tüchtige Materie des Sakraments seyn möge.

82. Vergesse man nur nicht die obenangeführte Grundwahrheiten, welchen gemäß der Stifter unserer heiligen Religion kein anderes, als nur den landesfürstlichen Gesetzen gleich gleichmässiges Bündniß, welches allein tüchtig ist, jene heilige Vereini-

nigung der Kirche mit Christo zu bedeuten, geheiliget. Oder soll wohl ein Vertrag, durch den die Kontrahirenden sich tödtlich versündigen, von welcher Sünde zwar, sie in dem geheimen geistlichen Gerichte mögen losgesprochen, der Vertrag aber durch keine priesterliche, bischöfliche, oder päbstliche Lossprechung giltig gemacht werden kann; ein Vertrag, den die landesfürstlichen Gesetze, die Gott selbst will erfüllet haben, vernichten; den die Pflichten guter Bürger verbieten; der die Glückseligkeit der Gesellschaft, die Christus vielmehr bevestigen, als schwächen wollte, angreifet, diese heilige Vereinigung bedeuten können?

83. Aus bisher Gemeldtem erhellet, mit welch gutem Grunde die berühmtesten Gottesgelehrten den Landesfürsten das Recht, verhinderende, und trennende Ehehindernisse zu setzen, und in selben zu dispensiren, zueignen. **Man muß es bekennen,** spricht Sanchez *), **daß der Landesfürst aus der Natur und Beschaffenheit seiner Macht, seinen Unterthanen durch Gesetze trennende Ehehinder-**

der-

*) De Matr. disp. 3. lib. 7. N. 2.

dernisse setzen könne; denn da die landesfürstliche Macht vorzüglich zur Erhaltung des Wohlstandes, und allgemeinen Bestens eingesetzet worden, so ist der Fürst befugt, alles, was zur Erlangung dieses Endzwecks nöthig ist, zu bestimmen und anzuordnen. Etwas solches ist in Ansehung der Ehe, Gesetze machen, dieselbe entweder verhindern, oder trennen; denn von diesen hänget vornämlich die allgemeine Ruhe, und wohlgeordnete Regierung des gemeinen Wesens ab. Es wird die landesfürstliche Gewalt nicht gehemmet dadurch, daß die Ehe ein Sakrament ist; denn die Materie des Sakramentes ist der bürgerliche Vertrag, welchen der Regent aus guten Ursachen, so, als wäre es kein Sakrament, für nichtig erklären, und seine Unterthanen zur Eintretung desselben untüchtig machen kann.

84. Eben dieses lehret **Peter Soto**, ein berühmter Dominikaner und Theolog des Pabst **Pius des Vierten**, in der allgemeinen Versammlung zu **Trient**: der also unseren Gegnern gar nicht verdächtig seyn darf. Die Kirchenpräla-

ten, spricht er *), sollen sich gar nicht darob beschweren, wenn die Landesfürsten etwas verordnen, was ihnen zur Erhaltung des zeitlichen Frieden nothwendig zu seyn scheinet. Es ist auch keine Ursache, die ihre Widersetzung rechtfertigte. Lieber sollen sie die Anordnung der Ehe den menschlichen Gesetzen überlassen, weil es eine menschliche Handlung ist. Den Vorstehern der Kirche wird noch immer die Macht übrig bleiben, etwas hinzusetzen, was zum Besten der Religion ist.

85. Es ertheilet zwar seit einigen Jahrhunderten die geistliche Macht, ohne Zwischenkunft der weltlichen, die nöthigen Dispensen über die Ehehindernisse; doch folget hieraus nicht, daß dadurch den Landesfürsten das Recht Ehehindernisse zu setzen, und über selbe auch eigenmächtig zu dispensiren benommen sey. Alles, was die geistliche Macht in Ansehung der Hindernisse, die sich auf die bürgerlichen Gesetze gründen, und bloß auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Vertrags beziehen, vermag,

*) Tract. de Matr. Lect. 4.

mag, hat sie der Frömmigkeit der Fürsten zu verdanken; weil noch niemand das Geheimniß entdecket hat, wo Christus jemals seiner Kirche die Gewalt, bürgerliche Verträge zu untersuchen, selbe durch Gesetze anzuordnen, zu verbieten, oder zu trennen, ertheilet habe.

86. Wenn dann die Vorsteher der Kirche die Ehesachen nur aus Ueberlassung der Fürsten einsehen; wenn der Regent berechtigt ist, im Fall es der Wohlstand des Staates forderet, diese seine Macht wiederum zurück zu nehmen: wenn die landesfürstlichen Rechte weder der Gewohnheit, noch einiger Verjährung unterliegen; so müssen wir ihnen nothwendig auch das Recht, ihre Macht und Gewalt über die Ehesachen, wenn es ihnen beliebet, zu überlassen; eingestehen. Bisher war es der römische Hof, dem es aus Verwilligung der Regenten oblag, die erforderliche Dispensen zu verleihen; der Nachtheil, so dadurch jedem christlichen Staate zuflosse, mußte doch einmal die Aufmerksamkeit der Fürsten rege machen, und sie dahin verleiten, die Sache dergestalt zu vermitteln, daß nicht ihre Nachsicht, Frömmigkeit, oder Verehrung gegen die geistliche Macht noch länger ein Mittel sey, durch welches

der

der römische Hof mit seinen Günstlingen bis zum Ueberfluß bereichert, und der arme Staatsbürger fast gänzlich ausgesäuget würde. Nur zween Wege zeigten sich zur Aufhebung des Uebels. Entweder, daß der Landesfürst seine Macht wiederum zurücknehme, oder aber dort verwalten lasse, wo es ohne Schaden und Nachtheil seiner Staaten geschehen könnte. Den letzteren ergriff unser weisester Monarch, als er zur Unsterblichkeit seines grossen Namens verordnete, daß in Zukunft um keine Dispensen in Ehesachen nach Rom Zuflucht genommen werde. Damit aber auch die Ehehindernisse, die etwann von der geistlichen Macht ihren Ursprung haben, nicht mehr Anlaß geben, zahlbare Geldsummen nach Rom zu ziehen; stellte er diesfalls die Vollmacht der Bischöffe: in allen kanonischen Ehehindernissen (Jure proprio), und als **Delegaten Jesu Christi**, nicht des Pabstes, zu dispensiren; wiederum her. Es zeigte dadurch der **grosse Joseph**, daß ob er schon verbunden ist, die Kirche in dem Staate zu dulden, zu verehren, und zu schützen, er es dennoch nur so schuldig sey, wie sie von Christo eingesetzet; nicht wie sie theils durch Unwissenheit, theils durch die Anmassungen des römischen Hofes verunstaltet worden; folglich, daß er

nicht

nicht verpflichtet sey, in seinen Staaten unthätige **Schattenbilder der Bischöffe** zu dulden. Billig fordert er, daß sich die Bischöffe so verhalten, wie sie Christus eingesetzet hat: daß sie zum Besten des Staates und der Religion ihre unmittelbar von Christo empfangenen Rechte ausüben, und ihre Pflichten erfüllen; weil sie von dem Staate ernähret werden. Aber wie werden die Offizialen des römischen Hofes nach so einen gewaltigen Abzug leben können? Wohl ein elender Einwurf! Für die Ernährung und Erhaltung derselben mögen der Pabst und jene Staaten sorgen, die ihrer bedürftig sind; wir hoffen, durch die Klugheit unseres Landesfürsten jene beglückte Täge noch zu erleben, da wir ihrer nicht mehr benöthigt seyn werden; weil unsere Staaten mit genugsamen Bischöffen, ich will sagen, mit genugsamen **Offizialen, Ministern, Mitarbeitern, Statthaltern und Nachfolgern Jesu Christi** versehen sind; die ihrer Heerde in allen geistlichen Bedürfnissen, ohne Zwischenkunft einer römischen **Dataria**, die weder der Stifter der Kirche eingesetzet, noch Petrus gekannt hatte, hilfreiche Hand zu leisten bevollmächtigt sind.

87. Da die frommen Stiftungen, so wie sie seit einigen Jahrhunderten eine gar nicht seltsame Handlung der wohlbemittelten Staatsbürger sind, jenen goldenen Zeiten des Christenthums, in welchen der rechtschaffene Christ mehr sich selbst, als seine zeitliche Güter dem Schöpfer opferte, gänzlich unbekannt waren; folglich in Ansehung der Religion unter die blos zufällige, und zur Seligkeit gar nicht nothwendige Handlungen müssen gerechnet werden; in Ansehung aber des grossen Einflusses, den sie auf die Wohlfahrt des Staates haben, alle mögliche Aufmerksamkeit verdienen, so wäre hier der Ort, über selbe einige Betrachtungen anzustellen. Um aber alle unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, halte ich für besser, diesen Gegenstand dahin zu lassen, wo ich eigentlich die Rechte des Regenten über die Kirchengüter, die größtentheils durch diese Stiftungen angewachsen sind, untersuchen werde.

88. Die Wallfahrten der Staatsglieder sind ein Gegenstand, der dem für seine Pflichten eifrigen Landesfürsten nicht gleichgiltig seyn darf. Die öftere Wallfahrten in sich selbst, so wie sie in unseren Zeiten beschaffen sind, sind schon ein

Zei-

Zeichen einer schlecht gebildeten, und in der Religion übel unterrichteten Nation. Man sieht wirklich mit Augen, daß die Wallfahrten zum größten Theil eine Handlung der Unwissenden sind. Sie sind öfters nur ein Zeichen eines geringen Glaubens, einer wankelmüthigen Hoffnung, einer ziemlich erkalteten Liebe. Wenn der Christ an Jesum Christum glaubet; wenn er in seine Verdienste ungezweifelt hoffet; wenn er ihn mit aufrechtem Herze liebet; und im Geist der Demuth, und der Zerknirschung vor dem Throne des ewigen Vaters als ein wahrer Anbeter in dem Geist und in der Wahrheit hinsinket; was hat er nöthig, das in der Ferne vor einem **wunderthätigen Gnadenbild** zu suchen, was er täglich, ja stündlich vor der Arche des Herrn, wo Jesus Christus selbst, dessen Vergnügen ist unter den Menschenkindern zu seyn, und der allein alle Gnaden ertheilen kann; und will, zugegen ist: finden, und mit getröstem Herze unter den zartesten Empfindungen der Liebe Jesu finden kann? wirklich nur der mangelhafte Unterricht, und die aus diesem entspringende Schwäche des Glaubens ist daran Ursach, daß man noch keine Opfertafeln, keine silbernen Opfer, keine Krücken und Bände bey dem Tabernakel

Jesu

Jesu Christi hängen sieht. So sehr wird das Zufällige an die Stelle des Wesentlichen gesetzet, und ein falscher Schimmer der Religion für den wahren, mit dem Geist der Kirche übereinstimmenden Gottesdienst angesehen.

89. Dieses, und nebst diesem noch die Verführung der Unschuldigen, das Verderbniß der Sitten, die gar nicht seltene Ausschweifungen der andächtigen Wallfahrter, die Vernachläßigung der häuslichen Pflichten, und noch andere Uebel, die mich Bescheidenheit zu verschweigen heisset: lauter Unheile, die sich auf das allgemeine Beste beziehen; sind genugsame Beweggründe, aus welchen die Regenten die Wallfahrten entweder einschränken, oder gänzlich verbieten können. Vergebens berufet man sich wider dergleichen heilsame landesfürstliche Verordnungen auf die Wallfahrten der ersten Christen. Diese waren von unseren heutigen Wallfahrten so unterschieden, wie die Religion der ersten Christen von der Religion der heutigen unterschieden ist. Es ist mir nicht unbewußt, daß schon in dem dritten Jahrhunderte, und noch lang vorhero viele aus den entferntesten Gegenden die Grabstätte der Martyrer, und die heiligen Oerter

besuch-

besuchten *). Als dem Kaiser **Konstantin** zu **Jerusalem** ein hellschimmerndes Kreuz am Himmel erschien, waren unzählbare Pilgrimme aus allen Ländern der Welt zugegen, die dieses Wunder gesehen haben. Der heilige **Hieronymus** versichert uns **): daß zu allen Zeiten eine grosse Menge von allerhand Völkern, auch sogar Lehrer und Bischöfe zu Jerusalem sich eingefunden haben. Der heilige **Paulin** Bischof zu **Noka** nennet zahlreiche Städte, und Provinzen Italiens, aus welchen die Glaubige zur Verehrung der entseelten Ueberbleibsel des heiligen Beichtigers **Felix** herbeykamen ***). Alles dieses aber beweiset nur, daß die Wallfarten in der ersten Kirch üblich, und für löblich gehalten worden, und daß sie auch in unseren Zeiten für löblich zu halten sind, wenn sie so verrichtet werden, wie sie damals sind verrichtet worden: niemanden aber geben die Beyspiele des Alterthumes ein Recht, die Verordnungen des rechtmässigen Regenten zu überschreiten; absonderlich, wenn die Beschaffenheit

*) Euseb. lib. VI. Hist. Eccl. Cap. 10.
**) Epist. ad Paulam.
***) Fleury Mœurs. Chrét. n. 44.

fenheit des Uebels dergleichen Verordnungen rechtfertiget. Man kann es nicht läugnen, daß die Klagen, in welche die zu **Chalons** versammelte Bischöfe schon in dem 9ten Jahrhundert wider die Wallfarten, oder vielmehr wider die bey selben eingeschlichene Misbräuche ausbrachen, billig auch auf unsere Zeiten mögen gezogen werden. **Es fehlen**, sprechen sie *), **sehr viele, die nach Rom, Tours, und andere heilige Oerter unter dem Vorwand der Andacht wallfarten. Es giebt Priester, Diakonen, und andere Geistliche, die in ihren Pflichten äusserst nachlässig, dadurch von ihren Sünden gereiniget zu werden, und ihr Amt würdig zu vertreten glauben: wenn sie gemelte Oerter besuchen. Es giebt auch Weltliche, die ihre Sünden wenig achten, und vermeinen, daß sie frey sündigen därfen, weil sie diesen Oertern, um daselbst ihre Andacht zu verrichten, zureisen. Es giebt Reiche, die unter dem Schein der zu dergleichen Reisen erforderlichen Unkösten, die Arme unterdrücken,**

*) Labbe Tom. VII. Concilior. Concil. Cabillon. Anno 813. Can. 45.

cken, und dadurch wollen angesehen werden, als verrichteten sie jenes aus Frömmigkeit und Verehrung gegen die heiligen Oerter, was sie aus Antrieb des Eigennutzes unternehmen. Es giebt Arme, die nur darum wallfarten, damit sie desto freyer betteln können. Unter diese Zahl gehören auch jene, die durch die Länder herumschweifen, und so thöricht sind, daß sie glauben, sie können bloß durch das Ansehen der heiligen Oerter von ihrer Sündenlast entlediget werden, ohne zu bedenken; was der heilige Hieronymus spricht: **Daß nicht Jerusalem sehen, sondern zu Jerusalem einen guten Lebenswandel führen, lobwürdig sey.** Dergleichen Wallfartern, deren Zahl gewiß nicht gering ist, könnte man das nämliche verweisen, was der Prophet den lasterhaften Jüden auf Befehl des Herrn verwiesen hat *). **Verlasset euch nicht auf die Worte der Lügen, und saget nicht der Tempel des Herrn! der Tempel des Herrn! der Tempel des Herrn ist hier!** in die-

*) Jerem. VII. ✝. 4. seqq.

sen oder jenen Gnadenort. Denn wenn ihr eure Wege, und eure Anschläge gut, und richtig machen werdet; wenn ihr zwischen einen Mann, und seinen Nächsten ein gerechtes Urtheil fällen werdet; wenn ihr dem Fremdling, dem Waisen, und der Wittwe nicht Gewalt thut; auch kein unschuldiges Blut an diesem Ort vergiessen werdet. Wenn ihr den Pflichten des Christen, und jenen des Bürgers ämsig nachlebet; so will ich an diesem Ort, im Land, das ich euren Vätern gegeben hab, in eurem Vaterlande, in der Stadt, Markt, oder Flecken, den ihr bewohnet, immer und ewiglich bey euch wohnen. Aber siehe, ihr verlasset euch auf lügenhafte Reden, die euch nicht nutzen werden. Auf eure Wallfarten, auf eure alldort abgelegte Opfer. Ihr stehlet, ihr tödtet, ihr schändet das Ehebett eures Nächsten. Ihr seyd schlechte Bürger, und noch schlechtere Christen! Darnach kommet ihr, und stehet vor mir in diesem Hause, darüber mein Nam angerufen ist, und sprechet: wir sind befreyet worden, dieweil wir alle diese Greuel gethan haben. Ihr glaubet von euren Sünden losgesprochen zu seyn, weil ihr an diesem, oder jenem Gnadenorte eine

ne nachläßige Beicht, ohne herrschender Liebe Gottes in eurem Herze ohne thränenreicher Zerknirschung, ohne wirksamen Willen künftighin die Gelegenheiten zu meiden, das ungerechte Gut zurückzustellen, das Reich der Begierlichkeit in dem Herz zu unterdrücken; ohne Bußgeist, mit einem Wort, ohne wahre Herzensbekehrung verrichtet habt. **Ist dann dieses Haus, darüber mein Nam angeruffen ist, in euren Augen zur Mördergrube worden? gehet hin gen Silo zu meinen Ort, da mein Nam vom Anfang gewohnet hat, und sehet, was ich ihm gethan hab wegen der Bosheit meines Volkes Israel. Dieweil ihr dann alle diese Unthaten begangen habt; so will ich diesem Haus, darüber mein Nam angeruffen ist, und darauf ihr euch verlasset, eben also thun, wie ich Silo gethan hab.**

90. Betrachte man nun den Geist, die Religion, die Sitten der ersten Christen, und aus diesem urtheile man: ob man eben dieses auch von ihren Wallfarten hätte sagen können: wenn sich aber das Gegentheil zeiget; wenn diese an sich selbst heilige, und verdienstliche Handlung erst in späteren Zeiten so sehr ausgeartet

 ist;

ist; soll der Landesfürst nur in Rücksicht auf die Uebel, so dem Staat dadurch zufliessen, jener so die Religion betreffen, zugeschweigen nicht befugt seyn, dem einreissenden Strom durch heilsame Verordnungen, und weise Verfügungen Einhalt zu thun? Man müßte zuerst seinen Eigensinn an die Stelle der Gesetze setzen, und sich eine Religion nach seiner Einbildung und Geschmack schmieden, wenn man den Regenten dieses Recht absprechen wollte, und die diesfällige Verordnungen für unbillig hielte.

91. Ich übergehe Kürze halber die Bruderschaften, und mehr andere zufällige von der Religion durch kein Gesetz vorgeschriebene geistliche Handlungen der Staatsglieder. Sie können in gewissen Umständen dem Staat schädlich seyn, weil sie zufällig sind; also unterliegen sie auch vollkommen der Gewalt des Regenten. Jeder unbefangener Leser wird aus obigen (§. 69.) ungekünstelten Grundsätzen, und aus dem, was ich bisher nur von einigen Handlungen sagte, auf das Verhältniß aller dergleichen Handlungen gegen die landesfürstliche Macht sicher, und gründlich schliessen können.

Sechstes



Sechstes Hauptstück.

Die landesfürstliche Gewalt erstrecket sich über alle Handlungen der geistlichen Macht, in soweit sie auf den Wohlstand des Staates, und der Kirch einfliessen.

92.

Bey den Handlungen der Geistlichkeit sind die blos bürgerliche, von jenen, die sich unmittelbar auf ihr geistliches Amt beziehen, wohl zu unterscheiden: diese allein sind der Stoff des gegenwärtigen Hauptstückes. Von den blos bürgerlichen werde ich füglicher an einem anderen Ort handeln.

93. Die Ausspendung der heiligen Sakramenten, die Vertretung der Seelsorge, die Unterrichtung der Unwissenden, das Predigen, die Verwaltung des äusserlichen Gottesdienstes sind gewiß die wichtigsten Verrichtungen der Religionsdiener. Gleichwie es dem Landesfürsten nicht gleichgiltig seyn darf, ob der Staat mit guten oder schlechten Christen erfüllet sey; eben so darf er sich auch nicht zur guten oder übeln Anordnung dieser Handlungen gleichgiltig bezeigen. Es stehet zwar der



geistlichen Macht am ersten zu, hierüber wachtbar zu seyn; doch weil diese zur Abstellung der in allen obbenannten Handlungen vorkommender, und immer anwachsender Mißbräuche, keine andere als blos geistliche Mittel anwenden kann, die zum grössten Unglück in unseren betrübten Zeiten sehr wenig fruchten; seufzet die gekränkte Kirch billig um Hilf zu frommen, und gottseligen Fürsten: daß sie jenes durch ihre Macht und Ansehen werkstellig machen, was sie durch ihre mütterliche Ermahnungen, und Bestraffungen auszuwirken nicht vermögend ist.

94. Man würde sehr sträflich fehlen, wenn man die herrschende Mißbräuche, der Kirch zur Schuld anrechnete: sie wünschet vielmehr den günstigen Augenblick, in welchem die Mißbräuche von dem reinen Gottesdienst abgesöndert, und ihren Gesetzen ihr voriger Nachdruck, und erster Glanz wieder hergestellet werde. Der ihr bis an das End der Welt verheissene Beystand des Sohnes Gottes überzeuget uns; daß die heutige Kirch gewiß eben so heilig sey als die erste; und daß sie noch der nämliche Geist Jesu beseele, der alle Handlungen der ersten Kirch beseelet hat. Nur muß man nicht die dem Geist der

Reli-

Religion entgegen gesetzte Handlungen ihrer Diener, für die Handlungen der Kirch ansehen. Es ist also nicht diese unsere stäts heilige Mutter Ursach daran; daß wir noch täglich zahlreiche Priester, deren äusserliches Betragen vielmehr das Gepräge der Verwerfung, als wahre Merkmale des Berufes zu dem Priesterthume Jesu Christi zeiget: sehen müssen. Priester! welche das heilige Meßopfer, in welchen der Sohn Gottes die Erinnerung seines Gehorsams bis zum Tod des Kreuzes erneuert, und verewiget, ohne Empfindungen des Glaubens, der Anbetung, der Ehrfurcht, der Demuth, und der Liebe: mit merklicher Zerstreuung, und Lauigkeit des Geistes, mit aller erdenklicher Frechheit der Geberden entrichten *); gleichsam, als hätten sie den Vorsatz gemacht, täglich durch einige Minuten (denn mehr brauchen sie nicht zu ihrer Messe), **den Sohn Gottes mit Füssen zu treten, und das Blut des Bundes, wodurch sie geheiliget worden sind, als eine schlechte und eitle Sache zu be**-

*) S. Petr. Damasc. Opusc. 6. contra Inscit. & ignav. Cler. C. 1. Bellarmin. lib. de Gemit. Columb.

handlen *). Nicht die Kirch ist daran Ursach; daß noch immer Leuten ohne genugsamer Prüfung ihrer Absichten, ihrer Sitten, ihres Fortganges in der Wissenschaft der Heiligen, die Hände aufgelegt werden **). Leuten, die sich nur darum in das Heiligthum eindringen, daß sie von hinlässiger Verwaltung der Geheimnisse Christi, wie von einem Handwerk in träger Unthätigkeit, und schändlichen Müssiggange leben können ***). Nicht die Kirch ist daran Ursach: daß ihre Diener öfters in den Schenk- und Spielhäusern, in den Theatern, und Balfesten, als in dem Tempel des Herrn bey dem göttlichen Lobgesang erblicket werden ****). Die Kirch ist unschuldig daran: daß viele Seelenhirten **sich selbst weiden, das Schwache nicht stärken, das Kranke nicht heilen, das Zerbrochene nicht verbinden, das**

---

*) Hebr. X. ℣. 29.

**) S. Aug. Serm. 98. de temp. S. Gregor. M. Lib. 7. Epla. 42. Ant. Godeau Abhandlung von dem Berufe.

***) S. Greg. M. lib. 23. Cap. 17. Petrus Bles. Epl. 15. ad Episcop. Carnot.

****) Synod. Agath. Can. 4. S. Car. Borrom. Concil. Mediol. I. par. 2. tit. 25.

das Verworfene nicht herbey führen, das Verlohrne nicht suchen, sondern in der Strenge, und mit Gewalt über die Heerde herrschen *). Die Kirch ist unschuldig daran: daß noch sehr viele **Probabilisten** auf dem sakramentalischen Richterstuhl sitzen, die das arme Volk täuschen, ihre Schäden zur Schmach heulen, und rufen Fried! Fried! da doch kein Fried war. Die dem Sünder die Rechtfertigung verheissen, und die Lossprechung ertheilen, ohngeachtet das Reich der Liebe noch nicht über das Reich der Begierlichkeit in dem Herze herrschet, und der Geist der Buß von dem Beichtenden noch weit entfernet ist. Die Kirch ist unschuldig daran: daß sehr viele die heilsame Lehr nicht dulden wollen, sondern sich selbst nach ihren eigenen Lüsten Lehrmeister aufwerfen, die ihnen die Ohren kitzeln; daß sie das Gehör von der Wahrheit abwenden, und sich zu den Fabeln kehren **). Daß viele Lehrer des Volkes unter dem Vorwand, selbes in heiliger Einfalt zu erhalten, in der schädlichsten Unwissenheit stecken lassen, daß

*) Ezech. XXXIV. ✝. 4.
**) 2. Timoth. VI. ✝. 3.

daß bisweilen von dem Lehrstuhle Jesu Christi die eifrige Vertheidiger der Wahrheit, und Bestreiter der herrschenden Vorurtheile verleumdet, verketzert, und den Zuhörern sogar Grundsätze, die sich mit der pflichtmässigen Treue, und Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Regenten nicht wohl vertragen können; auf das verborgenste eingeflösset werden. Die Kirch ist unschuldig daran; daß man bey dem öffentlichen Gottesdienst so selten jenes reine, und männliche Christenthum, welches in der ersten Kirch so hell schimmerte; jene brennende Andacht, wo der Leib ein Mithelfer des Geistes zu seyn scheinet; jenen ganz himmlischen Eifer, welcher die Seele hinauf in die heilige Wohnungen empor schwinget; erblicket. Wir sehen noch immer die Altäre auf das herrlichste ausgeschmücket, aber desto schwächer ist die Rührung des Herzens, die der vor den Altären mit allen Wahrzeichen eines aufgeblasenen Hochmuths stehende Sünder an sich bemerken läst. Um unseren übermässigen Pracht einigermassen zu rechtfertigen, hat man es schon zu einen Kirchengebrauch gemacht, die Bildnisse der Heiligen Gottes mit einem Pracht zu zieren, welchen sie selbst in ihren Lebenzeiten verachtet, und auf das

eifrigste

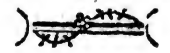
eifrigste dawider gedonnert hatten. Die Langeweile würde uns öfters den Gottesdienst sogar unerträglich machen, wenn nicht schon längst eine gewisse Gattung der Musik, die sich besser auf die Schaubühne schickte; in dem Tempel des Herrn wäre eingeführet worden *).

95. All diese Unheile sind nicht der Kirch beyzumessen, sondern vielmehr den Leidenschaften, und Vorurtheilen; der Unwissenheit, und Unbiegsamkeit vieler ihrer Amtsverwalter, und Kinder, die sich zu all ihren Bitten, Flehen, und Seufzen (und was könnte sie anders thun?) unempfindlich bezeugen. Die geistvolle Hirtenbriefe, welche seit zwey Jahrhunderten eifrige und apostolische Bischöffe in ihren Sprengeln ausgeschrieben, die unzählige Verordnungen ganzer Versammlungen **) bewei-

---

*) Bon. Tract. de div. Psalm. Cap. 17. §. 3. Wilhelm. Lindan. Panopl. Evangel. lib. IV. Cap. 78. Beat. Aelredus Abbas Rhievalli Spec. Char. lib. I. Cap. 23. Van Espen Part. II. tit. V. Cap. 9. n. 27.

**) In Ansehung des Meßlesens. Versammlung zu York im Jahre 1195. Can. 1. 2. Zu Toledo im J. 1324. Cap. 6. Zu Trient 22. Sitzung de Sacrif. Missæ. Mayland im J. 1505. Cap. 5. Zu Bourdeaux im J. 1583. Cap. 5. Zu



beweisen, daß die Kirch Gottes zu dem immer

Zu Tours im J. 1583. Zu Biturges im J. 1584. tit. 23. Can. 4. & seqq. Zu Aix im J. 1585. Zu Narbonne im J. 1609. Cap. 19. Zu Verthone im J. 1687. Zu Spalato im J. 1688. Cap. 10. N. 8. Zu Neapel im J. 1699. tit. 1 Cap. 2. N. 3. seqq.

In Ansehung der Priesterweih, und Sitten der Geistlichkeit. Versammlung zu Dertosa im J. 1429. Can. 5. Zu Kölln am Rhein im J. 1536. Part. I. Cap. 1. & seqq. Zu Bourdeaux im J. 1624. Cap. 6. de Ord., welches diesen Gegenstand mit überaus starken Nachdruck abhandelt. Zu Trient Seff. 22. de Reform. Cap. 1. Zu Narbonne im J. 1551. Can. 15. & sq. Zu Kambray im J. 1565. Tit. de vit. & honest. Cler. Cap. 1. seqq. Zu Mayland im J. 1576. part. 3. tit. 2. Zu Bourdeaux im J. 1583. tit. 21. Zu Narbonne im J. 1609. tit. 45. seqq.

In Ansehung der Seelsorge. Versammlung zu Rheims im J. 1564. Statut. 1. Zu Mecheln im J. 1570. tit. de Christian. Pastor. Cap. 7. Zu Bourdeaux im J. 1583. tit. 18. Zu Aix im J. 1583. tit. de Parochis. Zu Narbonne im J. 1609. de Parochis Cap. 32. seqq.

In Ansehung der Verwaltung des heiligen Sakraments der Buß. Die berühmte Versammlungen zu Mayland, unter dem Vorsitz des heiligen Carol. Borrom. Zu Roven im J. 1581. Zu Reims im J. 1583. seqq.

In Ansehung des Predigens. Versammlung zu Sens im J. 1528. Can. 36. Zu Kölln im J. 1536. Part. IV. Cap. 7. 8. Zu Trier im J. 1549.

immer weiter greifenden Verderbniß niemals geschwiegen; sondern zur Wiederherstellung des reinen, und unverfälschten Gottesdienstes alles angewendet habe, was in ihrer Macht war. Da doch bisher wenig, oder gar nichts verbessert worden; so sind eben diese heilsame Anstalten überzeugende Beweisthümer von der Unvermögenheit der Kirch, und von der Nothwendigkeit, daß die Landesfürsten mit ihrer

---

1549. tit. de Prædicat. Can. 2. 3. 4., sehr wichtige und heilsame Verordnungen! Zu Mayland im J. 1565. Part. I. tit. 6. Zu Bourdeaux im J. 1624. Cap. 12. seqq.

In Ansehung der Auszierungen der Bilder. Versammlung zu Trient 25 Sitzung tit. de Invocat. Sanct. Zu Sens im J. 1528. Zu Toulose im J. 1590. Cap. 11. seqq.

In Ansehung der Kirchenmusik. Versammlung zu Trient 22 Sitzung. Zu Kambray im J. 1665. tit. 6. Cap. 3. Zu Toledo im J. 1566. Cap. 11. Zu Mecheln im J. 1570. Cap. 10. seqq.

Es ist gewiß mit blutigen Thränen zu beweinen, daß die heilsame Verordnungen dieser, und noch mehr anderer Versammlungen bishero so wenig gefruchtet haben. Wir hoffen aber unter der glorreichen Regierung eines grossen Kaisers jenes zu erleben, wornach unsere Väter vergebens geseufzet hatten.

rer Macht in das Mittel treten. Nur da, wenn sich die Regenten um die Zierde des Hauses Gottes eifrig annehmen, sind wahre Verbesserungen zu gewarten. Sie sind mit den ergiebigsten Mitteln versehen, die nach und nach in den Dienst Gottes eingeschlichene Mißbräuche zu vertilgen, und die Diener des Heiligthums zu ihren Pflichten anzuhalten; und weil sie von Gott nicht nur ihre Staaten zu beherrschen, sondern auch die Kirch mit der Völle ihrer Macht zu beschützen, eingesetzet worden; sind sie befugt, und verbunden, selbe anzuwenden. Freylich ist es sehr erniedrigend für uns, daß wir mehr durch die Einziehung der Temporalien, und andere dergleichen zeitliche Straffen bewogen werden, unserer Pflicht zu entsprechen, als durch das wehemüthige Seufzen, und mütterliche Ermahnen der Kirch. Nichts destoweniger müssen wir uns die rechtmässige, und höchst nothwendige Verfügungen der Fürsten selbst zuschreiben, und nicht über ihre gottselige Verordnungen, und Bestraffungen, sondern über uns selbst, daß wir selbe verdienet haben, klagen, und seufzen. Die Landesfürsten werden diesfalls nichts anderes thun, als was schon lange vor ihnen die fromme Kaiser, und Könige,

Konstantin, Theodosius, Honorius, Justinian, Leo, Karl der Grosse, Ludwig der Fromme, Karl der Kahle, und mehr andere in ihren Noveln *) und Kapitularien **) gethan haben.

96. Wenn man die Pflichten und Verrichtungen der Vorsteher der Kirch, und nebst diesen in unseren Zeiten ihr zeitliches Ansehen, und Einfluß in dem Staat betrachtet; wird man deutlich ersehen, welch grosse Aufmerksamkeit, und Sorgfalt der Landesfürsten die Bischofswahlen verdienen. Es ist zwar zu dem Wohlstand der Kirch unumgänglich nothwendig, daß sie jederzeit von tauglichen Vorstehern zu ihren Endzweck geleitet werde: dennoch weil es die wesentliche Beschaffenheit der Religion sehr wenig betrifft, ob dieser oder jener zu dem Vorsteheramt erwählet werde, im Fall, daß jeder tauglich ist: hingegen aus mancher Erwählung in Rücksicht auf die besondere Umstände der Person des Erwählten; Schaden, und Nachtheil,

*) Lib. 3. Cod. de feriis. L. 32. Cod. de Episc. & Cler. Novell. 3. 16. 22. 23. 31. 54. 58. 123. 136.

**) Capitularia Regum Franç. Venet. 1772.

theil, sowohl für dem Staat, als die Kirch entstehen möchte; kann diese Handlung der geistlichen Macht, so wesentlich sie ist, von der landesfürstlichen Macht nicht allerdings unabhängig seyn. Alles, was diesfalls die Regenten zu unternehmen bemächtigt sind; bestehet in dem Recht: ihre allerhöchste Verwilligung dem Staat, und der Kirch schädlichen Wahlen zu versagen, und den Erwählten, von Antretung des geistlichen Amts auszuschliessen; woraus in Folge der Zeiten das Ernennungsrecht entstanden ist. Man müßte sehr wenig Kenntniß des Alterthums besitzen, wenn man dem Monarchen dieses den Scepter wesentlich anklebende Vorrecht absprechen, oder für eine widerrechtliche Anmassung, und Einschränkung der Kirchenfreyheit ansehen wollte *).

97. Die Eidsformel, welche die Bischöffe vor ihrer Einweihung dem Pabst beschwören müssen; weil sie dem Wohlstand

---

*) Siehe Petrus de Marca Lib. VIII. Cap. 9. sq. usque 17. Van Espen Part. I. tit. XIII. Cap. 3. Thomassin. de vet. & nova Eccles. discipl. Part. II. Lib. II. Cap. 4. Barthel Tom. II. Opusc. 2. de Concordat. German. Sect. 2. n. 8. Sect. 3. & seqq.

stand des Staates offenbar widerspricht: kann billig von dem Regenten abgeschafft werden *). So wie die Anweisung der Kirchensprengel, und Eintheilung der Diöcesen, weil sie keine geistliche Gewalt, und Gerichtsbarkeit voraussetzet, gänzlich der Anordnung der Landesfürsten unterlieget.

98. Die erste und vornehmste Pflicht der Vorsteher der Kirch ist: daß sie die heilige Hinterlage des Glaubens unverletzt erhalten, dieses geschieht entweder, wenn die Bischöffe für ihre besondere Sprengel, oder der oberste Bischof für die ganze Kirch durch eine dogmatische Bulle die entstandene Irrthümer verwirft, und die Glaubenslehr erläuteret, ohne durch eine solche Bulle eine unwiderrufliche Glaubensregel zu machen: oder aber, wenn die ganze versammelte Kirch das unveränderliche Endurtheil über die vorkommende Streitigkeit ausspricht, und für alle zukünftige Zeiten, was man in Ansehung des streitigen Gegenstandes verwerfen, oder glauben müsse, unfehlbar

*) Van Espen Part. I. Tit. XV. Cap. 3.

festsetzet. Es wird dem wahrhaften Katholiken niemals beyfallen, daß er dem Landesfürsten das Recht in Glaubenssachen Entscheidungsweise etwas anzuordnen zueigne; doch kann man ihm das Recht auch diese Handlung der geistlichen Macht einzusehen, und zu untersuchen nicht absprechen.

99. Das Evangelium lehret uns nirgends, daß es der Will unsers göttlichen Stifters war, daß seine Gesellschaft, die von ihm empfangene Lehr, oder ihre zur Erhaltung derselben geordnete Handlungen vor den Augen der Weltfürsten verberge, und dadurch verdächtig mache. Er selbst lehrte öffentlich in dem Tempel, er befahl auch seinen Aposteln jenes, was er ihnen im Finstern sagte, in dem Licht zu reden, und was sie von ihm in geheim gehöret, auf den Dächern zu predigen, ohne sich vor denen zu fürchten, die den Leib tödten, die Seele aber nicht tödten können. Er wollte, daß, so jemand sie nicht aufnehmen, noch seine Lehr hören würde, sie nicht schweigen, oder das ihnen anvertraute Pfand des Glaubens verbergen, sondern daß sie aus selben Haus, oder aus selber Stadt gehen, und sogar den Staub von ihren Füssen schütteln sollen.

len *). Wenn von ihm Rechenschaft von seiner Lehr gefordert wurde, berufte er sich auf das Zeugniß jener, die ihn angehört, und Augenzeugen seiner Handlungen waren. Ich hab öffentlich, spricht er **), **vor der Welt geredet, allzeit hab ich in der Synagoge gelehrt, und in dem Tempel, wo alle Juden zusammkommen, und in Geheim hab ich nichts geredet.**

100. Ist nun der Geist Jesu Christi das Erbtheil der Kirch, dieser aber nur aus den Lehren, und Beyspielen unsers Heilandes abzumessen; so folgere ich ohne Anstand: daß es dem Geist der Kirch ganz angemessen sey: daß die geistliche Vorsteher, die weltliche Fürsten, absonderlich christliche, in ihre auch die Glaubenssachen betreffende Handlungen frey einsehen lassen, ihnen nichts verbergen, nichts ihrer Untersuchung entziehen. Ich sehe nicht, wem dadurch Unrecht, oder Nachtheil zugefüget würde. Nicht der Glaubensentscheidung; denn diese lassen unsere frommen Fürsten gewiß unverletzt,

*) Matth. X. ✶. 27. 28.
**) Joann. XVIII. ✶. 20.

wenn sie nur eine solche ist; und sich auf die Offenbarung, nicht aber auf eitle Schulspitzfindigkeiten, oder Vorurtheile gründet. Sie untersuchen auch nicht, ob dieses, oder jenes ein Glaubenssatz, oder ein dem Glauben entgegen gesetzter Irrthum; sondern nur, ob dieses oder jenes dem Heil des Staates, und der allgemeinen Ruhe nicht nachtheilig sey. Auch den geistlichen Vorstehern nicht, denn ohngeachtet der Landesfürst ihre Entscheidung einsieht, und untersuchet, behalten sie doch in den Berathschlagungen, und Entscheidungen selbst, ihre uneingeschränkte Freyheit. Es wird sie auch der Fürst in ihren Uuternehmungen nicht stören, so lang sie ein gutes Gewissen haben, das ist: so lange die Absichten ihrer Handlungen rein sind, und nicht über die gebühprende Schranken schreiten. Beynebens werden Gottlose, die die ächte Lehr der Kirchendiener, so wie ihrem Wandel in Christo lästern wollen, auf das äusserste beschämet werden.

101. Ob schon zur Zeit, als die christliche Gesellschaft unter dem schwären Joch der heidnischen Kaiser schmachtete, ein unverbrüchliches Stillschweigen über die Geheimnisse der Religion von den Christen

sten beobachtet, und die heilige Zusammenkünften, und Versammlungen, in verborgenen Krüfften und Höhlen gehalten wurden, weigerten sich dennoch die Väter niemals, sowohl von ihren Glauben, als auch von ihren Versammlungen mit offenherziger Entdeckung alles dessen, was in dem Christenthum gelehrt, und gehandelt wird, Rechenschaft zu geben, so oft es nöthig war, die heidnische Fürsten zu überzeugen, daß sie sich nichts weniger, als in der Absicht, wider den Wohlstand des Reiches erdachte Ränke, oder geheime Laster freyer auszuüben verbergen. Die Schutzschriften des heiligen **Justin**, und **Tertullian**, werden ewige Denkmäler der ungeheuchelten Aufrichtigkeit der ersten Christen gegen ihre Fürsten verbleiben. Diese konnten in den nachfolgenden Vätern nichts anders, als eine gleich aufrichtige Ergebenheit wirken, und zwar um so vielmehr, weil ihre Landesfürsten sich selbst zur Religion Jesu Christi bekannten. Billig, sprechen die Väter zu **Poitiers**: im J. 590. *), **entdecket die Religion alle ihre Handlungen, den gottesfürchtigen, und katholischen Fürsten,**

*) Gregor. Turon. Lib. XII. Cap. 16.

mit welchen die Güte Gottes die Völker beglücket hat. Sie weis es gar zu gut, daß sie mit der Macht der Beherrscher vereinigt, durch die heilsame Verordnungen derselben mehr und mehr bevestiget werde.

102. Die Schiedsrichter des Glaubens versammelten sich niemals weder zur Vertheidigung der angefochtenen Lehre, noch zur Erneuerung der Zucht, ohne Wissen und Verwilligung der Landesfürsten, die billigen Verdacht hätten schöpfen können, daß vielleicht etwas wider den Wohlstand des Reichs geschlichtet werde, wenn die Bischöffe so zahlreich an einem Orte zusammgetreten wären, oder nach Zertheilung des Reichs sich aus dem Land begeben hätten, ohne ihren Regenten die Ursach ihrer Versammlungen zu entdecken. Die Religion Jesu Christi ist so heilig, daß sie niemanden nachtheilig seyn kann, sie ist so lauter und rein, daß sie sich auch vor dem Angesichte der Weltfürsten nicht verbergen darf. Eben darum wurden die Kaiser und Könige in die Versammlungen selbst zugelassen, nicht um die Glaubenslehr zu entscheiden, sondern um zu sehen,

was

was unternommen werde *). Oefters schrieben sie selbst die Ordnung vor, nach welcher die versammelte Väter die vorkommenden Streitigkeiten behandeln mußten. Diese weit entfernet, so ein Betragen gottseliger Fürsten für einen Eingriff in die geistliche Macht zu halten, bezeugten vielmehr alle mögliche Unterwerfung, und hielten sich nicht im geringsten für beleidigt, wenn die Fürsten in ihrer Abwesenheit weltliche Magistratspersonen bestellten, die darauf Acht haben sollten; nicht nur, ob die von den Fürsten vorgeschriebene Ordnung beobachtet, sondern auch, ob nicht etwas das zeitliche Wohlseyn des Staats Betreffendes, von den Bischöffen berührt werde.

103. Zu diesem Ziel und Ende sandte **Theodosius** den Grafen **Kandidian** auf die allgemeine Versammlung zu **Ephesus**. Die ihme von dem Kaiser ertheilte Befehle wurden der ganzen Versammlung entdeckt. **Wir befehlen** **): **daß Kandi-**

*) Van Espen Tract. de Promulg. Leg. Eccles. Part. IV. Cap. 1. §. 3. Petrus de Marca Lib. II. Cap. 6.

**) I. Part. Conc. Ephes.

didian in eurer Versammlung zugegen sey, doch darf er sich in die Glaubensstreitigkeiten nicht einmengen, (dies ist auch kein Landesfürst sich anzumassen gesinnet, dadurch; daß er sein allerhöchstes Inspektionsrecht über die wesentliche Handlungen der geistlichen Macht behauptet). Er sey auch besorgt, daß nicht aus uumässiger Neigung zum Widersprechen, einige Uneinigkeiten entstehen, die eure heiligste Versammlung in ihren Berathschlagungen und emsiger Untersuchung der Wahrheit störeten. Vor allem aber haben wir ihm aufgetragen, daß er keinen aus euch, weder nach Haus, noch in unserem Pallast, oder wo immerhin entlasse, bis nicht all jenes verordnet und entschieden ist; was zur Untersuchung vorgelegt worden. Eben darum soll er auch nicht zulassen; daß eine andere Streitigkeit vorgenommen werde, ehe die gegenwärtige beygelegt, und durch ein vollständiges Urtheil geendigt ist. Wir wollen auch euer Frömmigkeit ermahnet haben, daß es uns zu verordnen beliebet hat; daß weder in eurer Versammlung, noch vor dem Staatsgericht zu Ephesus, eine bürgerliche oder peinliche Anklage wider jemand angebracht werde, sondern

alles

alles dieses wollen wir dieser unserer grossen Stadt vorbehalten haben.

105. Wie genau der Kaiser seine allerhöchste Willensmeinung erfüllet wissen wollte, erscheinet daraus, daß er durch falsche Berichte des **Kandidian** hintergangen, alles, was die Väter abgehandelt hatten, für nichtig erkläret hat. Es gefiel **unserer Majestät** *), **daß dergleichen Verfügungen ungiltig, und Kraftlos seyn sollen, auch soll dasjenige, was unschicklich, und wider die von uns vorgeschriebene Ordnung entschieden werden:** der Kaiser deutet hier hauptsächlich auf das, in Abwesenheit des **Kandidian** wider den **Nestorius** gesprochene Urtheil, **für nichtig angesehen werden. Vor allem soll die Glaubenslehre, wie wir es befohlen, untersuchet, und durch einhellige Entscheidung der Versammlung, für alle künftige Zeiten beschlossen werden. Es wird daher mit dem Grafen Kandidian noch einer aus unserem Pallast abgesandt werden, der Kraft unseres Befehls, das was ihr abgehandelt, untersuche, und was der** gesetz-

*) II. Part. Concil. Ephes.

gesetzmässigen Ordnung zuwider ist, unnachsichtlich für Kraftlos und ungiltig erkläre.

106. Als die versammelte Väter das kaiserliche Reskript erhielten, wurden sie sehr betrübt, sie gaben dem Fürsten ihre Bestürzung in rührendesten und demüthigsten Ausdrücken zu verstehen; sie beklagten sich nur, daß ihme von den **Kandidian** falsche Berichte eingesandt worden; sie bitten, daß er ihre Handlungen von anderen unbefangenen, und glaubwürdigen Männern untersuchen lasse, wo er dann erfahren wird, daß sie nicht im geringsten wider die Kirchengesetze, oder seine Befehle gehandelt haben. Im übrigen fiele ihnen gar nicht bey, die Billigkeit der kaiserlichen Verfügungen im Zweifel zu ziehen; sie verwiesen es ihme nicht, daß er sich die Untersuchung und Einsicht ihrer Handlungen anmasse; ihre Entscheidung, die sich vorzüglich auf die Glaubenslehre bezog, für nichtig erkläre; und auch die zukünftige zu verwerfen seinen Abgeordneten auftrage, sobald sie vermerkten, daß sie der kaiserlichen Verordnung zuwider wäre. Woraus denn zu schliessen ist: daß die zu Ephesus versammelte Väter entweder die Gerechtsame beyder Mächte nicht kannten,

wel-

welches wir den römischen Hofkanonisten zu beweisen überlassen, oder daß sie von der Billigkeit des höchsten Inspektions-recht der Fürsten vollkommen überzeugt waren.

107. Nur diese innerste Ueberzeugung bewog öfters die Vorsteher der Kirch, ihre Entscheidungen nicht nur zur Annehmung und Einsicht, sondern sogar zur Bestätigung den Kaisern vorzulegen. Wie es aus den Akten verschiedener Versammlungen, absonderlich der zu **Konstantinopel**, zu **Ephesus**, zu **Kalzedo**, und wiederum im Jahre 681. zu **Konstantinopel** genugsam erhellet *). Die landesfürstliche Bestätigung gabe der Glaubensentscheidung keine innere und wesentliche Kraft, sie wurde auch von den Vätern in dieser Absicht nicht anverlanget, sondern nur damit die Feinde des Glaubens, auch durch das Ansehen der Fürsten, von Verachrung, und halsstärriger Anstreitung der Glaubenslehre zurück gehalten würden. Es ist aber leicht zu erachten; daß die Landesfürsten keine Glaubensentscheidung werden

*) Petr. de Marc. de Concord. Lib. II. Cap. 10. n. 10. seqq.

den bestätiget haben, bevor sie selbe eingesehen hatten.

108. Diese Betrachtungen zeigen uns, mit welch gutem Grunde die Landesfürsten auch in Ansehung der dogmatischen, und die Lesung gewisser Bücher verbietenden Bullen das Genehmhaltungsrecht, (Jus placiti), Kraft welchem keine solche Bulle in ihren Staaten verkündigt oder vollzogen werden darf, bevor sie nicht von der allerhöchsten Stelle untersuchet, und die Verkündigung derselben gestattet worden, ausüben kann. Die Landesfürsten werden durch dieses Recht eben so wenig zu Schiedsrichter des Glaubens gemacht, so wenig es damals geschah, da sie in den Kirchenversammlungen die Ordnung vorgeschrieben, die Entscheidungen eingesehen, und bestätiget haben. Es werden auch die in der Bulle begriffene Wahrheiten nicht darum angenommen, und geglaubt; weil der Regent seine allerhöchste Genehmhaltung über selbe ertheilet hat, sondern weil sie in sich selbst und schon aus ihrem Wesen ungezweifelte, und in der Wahrheit ungegründete Wahrheiten sind. Die landesfürstliche Genehmhaltung versichert uns nur: daß die Bulle, unter dem Vorwand der Religions-

wahr-

wahrheiten nichts Staatsschädliches enthalte. Der gelehrte **van Espen** beweiset sehr gründlich: daß auch dogmatische Bullen, entweder durch die Weis, auf welche die Glaubenswahrheiten darinn vorgetragen werden, oder durch die den Bullen eingerückte Bedingungen, Einschränkungen, und Vorbehaltungen, dem Wohlstand der Staaten, der öffentlichen Ruhe, den Rechten der Fürsten, und Freyheiten der Gemeinden öfters zuwiderlaufen können. Woraus er dann die Nothwendigkeit und Billigkeit des landesfürstlichen Genehmhaltungsrecht ziehet, und vestsetzet *). Es würde uns auch schon längst die traurige Erfahrniß bey Gelegenheit der berüchtigten Bulle Unigenitus von dieser Nothwendigkeit überzeugt haben, wenn nicht die weise Vorsicht **Karl des Sechsten** die Annehmung und Verkündigung dieser Konstitution in allen seinen Staaten untersagt **); und **Joseph der Zweyte** die erst jüngst auflebende Unruhen, durch Gebietung eines strengen Stillschwei-

*) Tract. de Promulg. Leg. Eccles. Part. V. Cap. 2. §. 1. 2. 3.

**) Memoires des Pays-Bas Autrichiens touchant la Constitution Unigenit. Tom. I.



schweigens in Ansehung dieser Bulle, gedämpft hätte.

109. Was die Bullen, in welchen gewisse Bücher zu Rom verworfen, und die Lesung derselben verboten wird, anbelanget; darf man nur die Beweggründe, aus welchen diese Bullen gemeiniglich abgefasset werden, kennen; um zu sehen, wie nothwendig sich der Regent in Rücksicht solcher Bullen des Genehmhaltungsrechts bediene. Seitdem man einen **de Marca, Bosswet, Gerbais, van Espen, San-Cyran, Arnaud, Paskal, Nikol, Sacy, Racine**, deren grosse Namen schon, dem unheiligen Volke Furcht und Schrecken einjagen, in dem Verzeichniß verbotener Bücher findet, hingegen andere Sitten, und Religion verderbliche, zum Beyspiel: einen **Dikastillo, Eskobar, Busenbaum, Frankolin**, und unzählige andere frey erlaubt sieht, trägt man billigen Verdacht auf die zu Rom herrschende Wahrheitsliebe. Es scheinet, als würde daselbst alles verworfen, und verdammet, was nur immer die Grundmaximen der Kurialisten nicht begünstiget, und den Absichten gewisser Leute, die lange genug sogar über den römischen Hof geherrschet haben, und deren Geist noch nicht erloschen

ist,

ist, widerspricht. Schon eine geraume Zeit hindurch, sind eine gemilderte Sittenlehre, die Unfehlbarkeit des Pabstes, seine Obergewalt über die allgemeine Kirchenversammlungen, die Monarchie des römischen Hofes, das Recht, Könige, und Kaiser abzusetzen: Gegenstände, die man nicht anstreiten darf, wenn man der Verwerfung, und Verbannung einer heiligen Kongregation entgehen will.

110. Nicht weniger verdächtig ist die Weis, und Manier, nach welcher in diesem Geschäft vorgegangen wird. Das angeklagte Buch wird der Untersuchung einiger Gottesgelehrten überlassen, deren Urtheil von den Kardinälen für richtig gehalten, und angenommen wird; diese setzen die Verwerfungsbulle auf, und legen selbe dem Pabst vor, der sie ohne weitere Untersuchung gutheisset. Gar selten geschieht es, daß der Pabst selbst bey der heiligen Versammlung des Bücherverzeichnisses erscheinet, und wichtigere Geschäfte hinderen, ihn für allemal die angezeigte Bücher selbst zu lesen, und zu untersuchen. Ist also schon die Bulle im Namen des Pabstes abgefasset, so hat doch dieser dabey nicht mehr gethan, als daß er etwann die mündliche Berichte der Got-

tesgelehrten, und der Kardinäle angehört, und sich nach ihren Vorschriften, und Absichten, ohne neuer Untersuchung bequemet hat. Wie leicht aber verborgene Erschleichungen, und andere verschiedene Ränke bey einem Urtheil, welches immer nur nach fremder Vernunft, Begriffen, Kenntnissen, und Einsichten ausgesprochen wird, Platz finden können, wird jedermann von sich selbst einsehen *). Man könnte glauben, daß seit den Zeiten, als **van Espen** eben so von dieser Kongregation gedacht, und geschrieben hat, einige Verbesserungen, und weise Vorkehrungen durch kluge Päbste wären getroffen worden. Allein, wenn man betrachtet, daß erst kürzlich auch ein **Riegger**, und **Febronius** in Rom verketzert, und die Standhaftigkeit des Letztern, des unter Vertheidigung der Wahrheit grau gewordenen **Hontheims** durch die unrühmlichsten Weege gebrochen worden, kann man die vorgeblichen Verbesserungen weder denken, noch glauben. Alles also, was bey Verwerfung, und Verbietung der Bücher geschieht, beruhet noch immer blos auf dem Urtheile einiger Schul-

*) Van Espen Tract. de Promulg. Leg. Eccles. Part. IV. Cap. I. §. 1. & 2.

Schultheologen, die öfters in die Lehren und Meinungen ihres Meisters geschwo- ren, und beherzt genug sind, alles, was diesen widerspricht, für neu, und ketzerisch zu erklären.

111. Ich übergehe vieles, was ich diesfalls aus sicheren Urkunden zu Gun- sten der Wahrheit sagen könnte. Was ich bisher gemeldet, ist schon genug, um zu zeigen, daß, wenn dem Landesfürsten die Erhaltung seiner Rechte, die öffentli- che Ruhe, die Aufklärung und Bildung seiner Unterthanen, die Vertilgung der Vorurtheile und Unwissenheit, die von al- len verderblichen Grundsätzen gereinigte Sittenlehre angelegen seyn muß: seine Aufmerksamkeit, und der Gebrauch der oberherrlichen Genehmhaltung nirgends nothwendiger sey, als in Rücksicht der Bullen, in welchen bisweilen durch ver- schiedene Ränke und Feinheiten, öfters, ohne der geringsten Schuld des Pabsts, die nützlichste, und heilsamste Bücher, und Schriften verdammt, und verboten werden.

112. Nach den auf die Glaubens- lehr sich beziehenden Handlungen der geist- lichen Macht, wollen wir auch jene, so

die Zucht der Kirch betreffen, untersuchen; und ihr Verhältniß gegen die Rechte des weltlichen Regenten, und Schutzherrn der Kirch bestimmen. So unabhängig die geistliche Vorsteher in der Ausübung der gesetzgebenden Macht von dem Landesfürsten sind; zeigen sich doch genugsame Gründe, aus welchen man die Nothwendigkeit der landesfürstlichen Obsorge in Ansehung dieser Handlung abnehmen kann. Es gebühret der Kirch keine Macht, die ihrem Endzweck nicht angemessen ist; folglich haben auch die Vorsteher der Kirch keine Gewalt, Gesetze zu geben, die dem Endzweck der Kirch zuwiderlaufen. Gleichwie dieser blos die innerliche Glückseligkeit des Christen ist, eben so kann nur jenes päbstliche, oder bischöfliche Gesetz, ein Kirchengesetz seyn, welches mit dieser wahrhaft übereinstimmet. Es hat es bis auf diese Stunde noch niemand bewiesen, daß der Pabst, die Bischöffe, oder auch die allgemeine Versammlungen unfähig wären, unter dem Vorwand der Religion ganz zeitliche, und eben darum auch die Grenzen ihrer Macht übersteigende, dem Staate, und selbst der Religion nachtheilige Gesetze einzuführen. Die traurige Erfahrniß zeigte nur gar zu oft das Widerspiel.

113. Man erinnere sich nur ein wenig jener Zeiten, in welchen sich der römische Hof eine ganz neue, und bis dahin unbekannte Idee von der geistlichen Macht in den Kopf setzte. Man vernünftelte: daß, gleichwie der Körper dem Geist, also auch die Landesfürsten dem Pabst, der allein alle Macht von Gott besitzet, in allen unterworfen seyn müßten. Weil dann die weltliche Fürsten, da sie sich zur Religion Jesu Christi bekannten, Söhne der Kirch geworden sind, so müßten sie auch ihre Unterthanen, und Staaten ganz nach der Vorschrift der Kirch, nach dem Willen des Pabsts beherrschen. Der Pabst wurde dergestalten souverainer, und unmittelbarer Beherrscher aller christlichen Staaten, und gleichwie seine Macht nach dem Beyspiel der Oberherrschaft Gottes des Herrn aller Herrn, von welchen er die Fülle der Gewalt erlanget hat, unumschränkt ist; also folgerte man auch, daß sie sich über alle weltliche Dinge ohne Ausnahm erstrecken müsse; so, daß der Pabst wirklich von Gott selbst zum Herrn aller Herrn, zum König aller Königen gemacht worden. Den Grund zu diesen Plan einer Universalmonarchie legte **Gregor** der **Dritte** und **Vierte**, **Stephan**, **Paul**, **Hadrian**, **Nikolaus** der **Erste**.

Gregor der **Siebende** brachte ihn vollkommen zu Stand, und alle seine Nachfolger setzten sich ihn zur Richtschnur ihrer gegen die Landesfürsten bis auf diese Stunde geäusserten Verfügungen, und abgefaßten Gesetze. Unmöglich kann man hier das Verdienst der Mendikanten stillschweigend übergehen, weil ihre Kabalen, absonderlich die sie mit **Gregor** den **Neunten**, und **Innozenz** den **Vierten**, fast wider alle europäische Fürsten, vornämlich aber wider den römischen Kaiser **Friederich** den **Zweyten** gespielet haben, nur gar zu bekannt sind. Diese etwas zu eifrige Vertheidiger der Monarchie, halfen offenbare Ungerechtigkeiten mit dem Deckmantel der Religion zu verhehlen. Die Sendung wider die für den Wohlstand ihrer Staaten, und Erhaltung ihrer Rechte beeiferte Regenten, das Kreuz zu predigen, hielten sie für ihren wichtigsten Beruf. Jemehr die päbstliche Gesetze, Reskripte, Bullen, Breven, Kanzleyregeln, und dergleichen wider die Gerechtsame der Fürsten, wider die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, wider die alte heilige Kirchensatzungen angestossen, desto heftiger drungen sie auf die Annehmung, und knechtliche Vollziehung derselben. Zum Unglück war der größte Theil

der

der Landesfürsten nicht zu bereden, daß sie ihre Gerechtsame, die Erhaltung, oder den Untergang ihrer Staaten in die Hände eines Pabstes stellen sollten, weil man sie ohngeachtet alles Kreuzpredigens, und Bannflüche niemals überzeugen konnte, daß Jesus Christus dem römischen Bischof dem Beystand seines Geistes, und das Privilegium der Unfehlbarkeit auch in weltlichen Angelegenheiten ertheilet habe. Sie widerstunden also den ganz zeitlichen Verordnungen, und Gesetzen der Päbste mit all jener Stärke, der sie fähig waren, und so lange, bis sie von der Gewalt der Stärkeren unterdrückt worden. Beede Theile überschritten nicht selten die Grenzen der Billigkeit, so, daß der Staat von unzähligen Unheilen gekränket, die Kirch Gottes aber durch die greulichste Aergernisse betrübet worden. Der stärkere Theil fiele doch allzeit, entweder gleich, oder spät, auf die geistliche Macht zurück; die sich etwas anmassen wollte, was ihr von ihrem Urheber versagt worden.

114. Dies war durch einige Jahrhunderte die Verfassung des römischen Hofes. Vernünftige Beobachter werden bemerken, wie wenig sie bis in unsere Zeiten

ten umgeändert worden, und wie vest sie noch in die Zukunft bestehen werde, bis eine vollständige **Reformation des Hauptes und der Glieder** die wärmste Wünsche aller Redlichen erfüllet. Urtheile man aus dieser Verfassung theils von dem Einfluß, den sie auf die Bischöffe und Versammlungen macht, theils von den Gesetzen, die aus diesen Quellen herrühren. Ich verschweige verschiedene Verordnungen der allgemeinen Versammlungen zu **Lyon**, und in **Lateran**, gewisse Verordnungen der Päbste, **Bonifazius** des Achten, **Johann** des Zwey **und zwanzigsten**, **Klemens** des **Sechsten**, der seiner erstgenannten eifrigen Vorgänger noch spottete: **daß sie nicht gewußt hätten, was es heisse, ein Pabst zu seyn.** Die gänzliche Aussaugung und Umsturz des Königreich Englands, eine betrübte Folge der Verfügungen **Innozenz** des **Vierten** *). Die einzige, allen christlichen Fürsten den Untergang drohende **Nachtmalsbulle** ist schon Beweis genug, daß die geistliche Macht staatsverderbliche Gesetze

---

*) Petr. de Marc. Lib. IV. Cap. 15. 16. 18. Pereira Protestation wider die röm. Kanzleyregeln, XII. Satz.

setze verfassen könne, und schon öfters verfasset habe; daß der Verdacht der Regenten, ob die von der Geistlichkeit herkommende Verordnungen nichts Schädliches enthalten, noch immer billig, und gut gegründet; folglich, daß es höchst nothwendig sey, daß sie vor Verkündigung dergleichen Gesetze selbe einsehen, untersuchen, und niemals ohne landesfürstlicher Genehmhaltung kundmachen lassen.

115. Was die Nothwendigkeit dieser Aufmerksamkeit der Fürsten noch klärer an Tag leget, ist: daß kein menschliches Gesetz zu erdenken sey, welches der Beschaffenheit aller Zeiten, Völker, und Provinzen gleich angemessen wäre; setzen wir nun, daß die geistliche Macht in Abfassung eines Gesetzes die Grenzen ihres Gewalts nicht überschreite; daß es ein heilsames und dem Geist der Kirch gleichförmiges Gesetz sey, (denn sobald selbes dem Geist der Kirch zuwiderläuft, so ist der oberste Schutzherr und **Bischof der Kirch** in äusserlichen Dingen befugt, und verpflichtet; sowohl die Annehmung als Vollziehung desselben zu verbieten). Nichts destoweniger kann so ein in sich selbst nützliches Gesetz, in Rücksicht auf verschiedene Umstände, Sitten, Gewohnheiten, und

Freyheiten der Völker; diesem oder jenem Staat schädlich seyn; in welchem Fall jedes zufällige Gesetz ihre Verbindlichkeit verlieret. Es muß also eine Macht vorhanden seyn, die fähig und berechtigt ist, zu erkennen, und zu untersuchen, ob dieser Fall zugegen sey, oder nicht. Wer wird aber eine andere hierzu bestimmen können, als die landesfürstliche, die von Gott zu diesem Endzweck eingesetzet worden. Weil dann der Regent dasjenige nicht erkennen, und untersuchen kann; was seiner Einsicht nicht vorgelegt worden; fordert er mit allem Recht; daß über jede geistliche Verordnung, vor der Kundmachung seine, die Einsehung voraussetzende Genehmhaltung, anverlangt werde *).

116. Wir entdecken in der Geschichte nicht dunkle Spuren, aus welchen wir dieses landesfürstliche Recht herleiten können. Fast alle geistliche Gesetze wurden vormals in den Versammlungen der Bischöffe abgefasset: selbst die päbstliche Verordnun-

*) Van Espen Tract. de Promulg. Leg. Eccles. Part. II. Cap. 3. §. 1. 2. Part. III. Cap. 1. §. 2.

ordnungen wurden erst in den Provinzial-
versammlungen untersucht, und angenom-
men; die an die Landesfürsten abgesandte
Berichte, und Erbittung ihrer Bestäti-
gung, zeiget uns den grossen Antheil, wel-
chen sie sowohl an diesen Versammlungen,
als den daselbst gemachten Verordnungen
hatten. Vor allem verdienet das Syno-
dalschreiben der ersten Versammlung zu
Orleans, im Jahr 511. an den König
Klodováus angeführt zu werden: **Weil
ihr aus Antrieb, sprechen die Bischöf-
fe *), der Verehrung und Eifer für
den Glauben, und die katholische Re-
ligion mit priesterlichem Geist die Prie-
ster des Herrn zur Abhandlung noth-
wendiger Dinge zusammberufen habt;
gaben wir über die von euch vorgeleg-
ten Stücke, nach eurer Willensmei-
nung, und unserem Gutdünken unsre
Entscheidung, mit getröster Hoffnung,
daß, wenn dasjenige, was wir ver-
ordnet haben, auch durch euer Urtheil
bestätiget wird, die Meinung so vieler
Priester durch den Beyfall eines so**

grossen

---

*) Labbé Tom. IV. Concil.

grossen Königs und Herrn mit grösserem Ansehen befestiget werde *).

117. **Klotharius** bestätigte nicht nur auf Verlangen der Bischöffe die Gesetze der Versammlung zu **Paris** im Jahre 614. durch ein öffentliches Edikt **), sondern auch, da einige Verordnungen den königlichen Rechten zu nahe traten, trug er kein Bedenken, selbe dergestalten zu mässigen, und einzuschränken, wie es ihn zur Aufrechthaltung seiner Gerechtsamen nöthig zu seyn dünkte.

118. Im 9ten Jahrhundert überreichten die Bischöffe, die in ihren Versammlungen gemachte Satzungen den Fürsten sogar zur Verbesserung; wie es aus dem Betragen einiger in diesem Jahrhundert gehaltenen Versammlungen erscheinet. **Wir haben alles**, schreiben die Bischöffe zu Arles ***): **wo wir eine Verbesserung nöthig zu seyn glaubten, in möglicher**

*) De Marca Lib. VI. Cap. 21. n. 3.

**) Idem Lib. VI. Cap. 22. n. 7.

***) Collect. Reg. Concil. Tom. XX. Labbé Concil. Tom. VII.

licher Kürze angemerket, und dem Herrn Kaiser vorzustellen beschlossen, seine Güte bittende: daß er das Mangelhafte durch seine Klugheit ersetze, und durch sein Gutachten verbessere. Was er aber weislich angeordnet zu seyn befinden wird, durch seinen Schutz mit Beyhilf der göttlichen Güte werkstellig gemacht werde. Die Versammlung zu Maynz, stattet Karl dem Grossen folgendes Bekenntniß ab *): Wir haben eurer Hilf, und weisen Lehr sehr nöthig, daß sie uns unablässig unserer Pflichten erinnere, und mit Güte unterrichte, damit dasjenige, was wir in wenigen Punkten abgefasset haben, von euerem Ansehen bestätiget werde; wenn es dero Gottseligkeit anderst für würdig achtet. Was aber nach dero Gutachten verbessert zu werden verdienet, soll auf Befehl eurer kaiserlichen Majestät verbessert werden. Fast eben dieser Ausdrücke bedienen sich die Bischöffe der Versammlungen zu Reims, Tours, und Chalons.

119.

*) Ibidem.

119. Wenn dann in jenen goldenen Zeiten, in welchen noch eine unzertrennliche Einigkeit das Reich mit dem Priesterthume verband, die Fürsten durch ihr Urtheil und Gutdünken den Kirchengesetzen ein grösseres Ansehen verschafften; wenn sie befugt waren, auch jene Verordnungen, die in ganzen Versammlungen der Bischöffe, folglich mit reifester Ueberlegung gemacht worden, zu bestätigen, zu mässigen, einzuschränken, und zu verbessern; warum soll heut zu Tag den Regenten nicht das Recht zustehen, jedes päbstliche, oder bischöfliche Gesetz, welches ohne Kenntniß der inneren Staatsverfassung, ohne alles, was das allgemeine Beste befördern, oder hindern kann, im Umfange eingesehen zu haben: (welches auch niemals das Thun des Priesterthumes ist), abgefasset worden; zu untersuchen, und ohne vorhergehender Genehmhaltung nicht verkündigen zu lassen?

120. So nothwendig jeder vollkommenen Gesellschaft, folglich auch der Kirch die Macht, treulose Uebertreter der Gesetze zu strafen ist: so wenig dürfen in Vollziehung dieser Macht die gebührende Schranken übertreten werden, weil keine Gewalt zur Verwüstung gegeben worden.

Ob

Ob also schon die Kirch in ihren Bestrafungen als einer wesentlichen Handlung, von jeder anderen Macht unabhängig ist; so unterlieget sie dennoch der landesfürstlichen Gewalt, sobald sie sich ihres Bestrafungsrechts misbrauchet, und zu ihrem Geist unangemessenen Verwirrungen Anlaß giebt. Dieses kann geschehen: wenn die geistliche Vorsteher mehr aus Antrieb der Leidenschaft, und des Hasses, als aus gottseligem Eifer, unschuldige, oder ihren Privatabsichten widersprechende, mit geistlichen Strafen verfolgen. Daß sich dies schon im 4ten Jahrhundert bisweilen zugetragen habe, läßt sich aus der 5ten Satzung der ersten allgemeinen Versammlung zu **Nizäa** klar abnehmen, wo verordnet wird: daß sich in jeder Provinz die Bischöffe jährlich zweymal versammeln sollen, damit sie desto bequemer und geflissener die Rechtsache derjenigen, die vielleicht von ihrem Bischof aus Leidenschaft, Rache, und Bitterkeit in den Bann gethan worden, untersuchen könnten.

121. Der Geist dieser Satzung zeigt zugleich die zweyte Weise an, auf welche die geistliche Macht in ihren Bestrafungen ausschweifen könne; nämlich: wenn sie das Schwerdt ohne vorhergehender

hender genauer Untersuchung, und reifer Ueberlegung ergreifet. Glauben wir nur nicht: daß die zwingende Macht der Kirch ohne Schranken sey. Nein! sie ist an das Gesetz der Liebe, der Gerechtigkeit, der Sanftmuth, des Friedens, der Bescheidenheit, kurz: an den Geist des Evangeliums dergestalt gebunden; daß ihre Strafen nichts, denn widerrechtliche Gewaltthätigkeiten vor Gott sind, sobald sie von selben abweichet. Und wo ist diese Abweichung auffallender, als wenn die geistliche Vorsteher in der Absicht nicht zu heilen und selig zu machen, sondern zu schlagen, und zu tödten, ohne wahrhaft wichtiger Ursach, ohne gelindere Mittel versucht zu haben, ohne Rücksicht auf die folgende Spaltungen, Unruhen, und Aergernisse, den fürchterlichen Bannstral über das irrgegangene Schäflein Jesu Christi herabschleudern *).

122. Vergesse man niemals, was ich schon öfters angemerket: daß alle Handlungen der Religionsdiener nur in so weit

*) Van Espen Part. III. Tit. II. de Pœn. & Cens. Cap. V. n. 4.

weit Handlungen der Kirch seyn können, in soweit selbe der Geist der Kirch belebet. Was soll man diesem Grundsatz gemäß von dem Bann der schon gesprochenen Sentenz Latæ Sententiæ *), von dem Bann, der bisweilen offenbar oder unter verschiedenen gesuchten Vorwänden, wider die Verfechter der Wahrheit und Gerechtigkeit, wider die gerecht handelnde Landesfürsten selbst, wider ihre Minister und ganze Gemeinden; von dem Bann der öfters wegen ganz zeitlichen Angelegenheiten, und aus zeitlichen Absichten in verflossenen Zeiten der Finsterniß gesprochen worden; denken? Ich sage es ganz offenherzig: die erste Kirch ware zu heilig, um auf solche Weis und in dergleichen Fällen das Schwert zu zücken; wenn es also in späteren Zeiten geschah, oder noch geschehen sollte, so geschieht es wider den Geist der Kirch. Noch ärger ist es, wenn die Vorsteher der Religion mit dem zeitlichen Schwert und weltlichen Strafen fürchterlich erscheinen. Der Mißbrauch ist offenbar; es wäre unnöthig, mit

*) Ibid. Cap. VI. n. 19.

mit Anführung vieler Stellen und Zeugnissen des Alterthums erst beweisen wollen, daß dergleichen Verfügungen dem Geist Jesu Christi zuwiderlaufende Ausschweifungen sind *).

123. Weil dann die Landesfürsten darum über Königreiche und Völker gesetzt sind; daß sie ihre durch Gewaltthätigkeiten und Unbilden unterdrückte Unterthanen beschützen; weil es ihre Pflicht ist, die Gerechtigkeit handzuhaben, und den mit Gewalt Unterdrückten aus der Hand des Verläumders zu erretten; weil sie die Kirch selbst für die **Hüter ihres Friedens**, für die **Rächer ihrer Satzungen**, für ihre **Schutzherrn** und **Vertheidiger** erkennet, so stehet es jedem von der geistlichen Macht gekränkten, und gepreßten Staatsbürger frey: sey er Bischof, Priester, oder Mönch, zu ihnen Zuflucht zu neh-

*) S. Ambrof. Tom. II. Epist. 20. S. August. Lib. ad Bonif. n. 25. Tom. I. Pars II. pag. 653. — Lib. III. contra Crescon Cap. 46. Tom. IX. pag. 461. Grat. in Decret. Cauf. 23. 9. 8. Ægid. Rom. contra Ufurp. Bonif. VIII. Art. 2. & 5. Joan. Parif. de Poteft. Reg. & Pap. Cap. 10. Joan. Maj. Lib. IV. Sent. dist. 24.

nehmen, und ihren Schutz und Hilf anzuflehen. Die Rechte der Regenten sind hierinnfalls so uneingeschränkt, daß sie ohne Bedenken die Vollziehung der geistlichen Urtheile verschieben, oder gänzlich verbieten können, so oft es darum zu thun ist, daß dem unschuldig Unterdrückten Gerechtigkeit verschaffet, und die Verachtung des geistlichen Schwerts, welche aus den ohne Mas und Bedenken vermehrten Censuren gemeiniglich erfolget, vermieden werde.

124. Es mangelt nicht an genugsamen Beyspielen und Zeugnissen, woraus wir ersehen: daß sowohl heilige Männer, öfters wider die Gewaltthätigkeiten der geistlichen Macht zu den Landesfürsten Zuflucht genommen, als auch, daß die Fürsten nicht selten der ihre Gewalt mißbrauchenden Geistlichkeit Schranken gesetzt haben. Da der heilige Bischof **Athanasius** gewaltthätiger Weis abwesend, und unangehört von der Versammlung zu **Tyrus**, seines Hirtenamtes entsetzet, und in den Bann gethan worden, fürchtete er nicht im geringsten, dadurch wider die geistliche Gerichtsfreyheit zu handeln: daß er bey **Konstantin** Schutz und Beystand suchte. Der Kaiser erklärte sich für die

gerechte Sache des **Athanasius**, und berief die zu **Tyrus** versammelte Bischöffe vor seinen Richterstuhl, um daselbst Rechenschaft von ihrer That abzulegen *).

125. **Nestorius**, Bischof zu **Konstantinopel**, wütete mit zügelloser Grausamkeit wider alle, die seinen Irrthümern ihren Beyfall versagten. Fromme, und für die Reinigkeit des Glaubens beeiferte Mönche wurden um so empfindlicher hergenommen, je grösser ihre Abhängigkeit von den Bischöffen zu einer Zeit war, in der man die Exemtionen und Freyheiten noch nicht kannte. Alles, was sie gegen den Strom des Uebels, der sie dahin risse, vermochten, war, daß sie zu den Kaisern **Theodosius** und **Valentinian** Zuflucht nahmen. Ihre Bittschrift **) zeiget, wie sehr sie von der Billigkeit, sowohl ihrer Verfügung, als des kaiserlichen Rechts, sie wider den ausschweifenden Bischof zu schützen, versichert waren.

126.

---

*) S. Athan. Apol. 2.

**) Labbé Tom. III. Concil. pag. 425.

126. Eben dieses erkannte Eusebius, Bischof von Doriläa, als er an die Kaiser Valentinian und Marzian in folgenden Ausdrücken schrieb *): Es ist der veste Entschluß eurer Güte, für die Wohlfahrt aller Unterthanen zu sorgen, und allen unbillig Unterdrückten eure hilfreiche Hand darzubieten, absonderlich denen, die das Priesterthum verwalten. Ihr leistet dadurch Gott, aus dessen Anordnung ihr unter der Sonne herrschet, einen wohlgefälligen Dienst; weil also sowohl der Glaube in Christo, als auch wir sehr viel Bitteres und Grausames von dem hochwürdigsten Dioskorus, Bischof der Stadt leiden und ertragen müssen, so fliehen wir zu eurer Frömmigkeit, fußfällig bittende, daß uns Gerechtigkeit wiederfahre.

127. Dieses letzte und ergiebigste Hilfsmittel ergriffe auch Bassian, Bischof von Ephesus, als er von seinen Mitbischöfen unrechtmässiger Weis abgesetzt wurde. Er fängt sein Bittschreiben

 an

*) Idem Tom. IV. pag. 95.

an obgemeldte Fürsten folgendermassen an *): Das Heil aller Gewaltleidenden, vorzüglich aber der Priester Christi, stehet nach Gott bey eurer Majestät — — — dahero bitte ich zu euren gnädigen Füssen hingeworfen; daß ihr eine förmliche Untersuchung meiner Rechtssache anbefehlet, zugleich aber verbietet: daß sich niemand erkühne mich zu plagen, bis die Streitsache zwischen mir und meinen Gegnern entschieden ist.

128. In dem 6ten Jahrhundert wurden die Misbräuche der geistlichen Macht in den Bestrafungen allgemeiner. Kaiser **Justinian** sah sich genöthigt, und zugleich berechtigt, dem einreissenden Uebel durch eine öffentliche Satzung Einhalt zu thun. **Wir verbieten,** spricht er **): **allen Bischöffen und Priestern, jemanden von der heiligen Gemeinschaft zu trennen, bevor die Bewegursach, wegen welcher die heilige Gesetze ein solches Verfahren gebieten, angezeigt wor-**

*) Idem Tom. IV. pag. 185.

**) Novell. 123. Cap. 11.

worden. Wer sich aber erfrechet, jemanden über dies von der Gemeinschaft abzusöndern, der soll von seinem Oberpriester, so lange es dieser für gut befindet, in Bann gethan seyn, damit er billig leide, was er andern unbillig angethan hat. Die grosse Hochachtung und Verehrung, mit welcher die heiligste Päbste und Bischöffe die Noveln des Justinian befolgten, zeiget, wie wenig der Kaiser durch diese Verordnung die geistliche Macht beleidigte. Als der heilige Pabst Gregor der Grosse, Johann den Vertheidiger unterrichtete, wornach er sich in Spanien, in der ihme aufgetragenen Sach zu richten hätte; verwies er ihn auf eben diese 123te Novell *). Hinkmar von Reims **), und Ivo von Chartres ***), bezeugen: daß die Kirch die Gesetze des Justinians gutheisse, und sorgfältigst beobachte. Pabst Johannes der Achte, als er die Bischöffe ermahnte; daß sie nie-

*) Lib. II. Epist. 57.

**) Opusc. quinquag. Capitul. Cap. 17.

***) Epist. 280.

niemanden ohne bewiesener Ursach mit dem Kirchenbann belegen sollen, stellet ihnen die erst angeführte Verordnung des Kaisers vor; auf welche sich auch die im Jahr 829. zu **Paris** versammelte Bischöffe beriefen *).

129. Es waren fromme Fürsten bey dergleichen Vorkehrungen, die in der Folge der Zeiten häufiger und nothwendiger wurden, gar nicht gesinnet; die Kirch in dem rechtmässigen Gebrauch des geistlichen Schwerts zu hindern sie erfüllten nur ihre Pflicht dadurch, daß sie ihre Unterthanen wider alle ungerechte Verfolgungen vertheidigten. Es können also weder die Unterthanen, die wider die Gewaltthätigkeiten der Geistlichkeit bey ihren Regenten Schütz suchen, noch diese wegen ihren weisen Anstalten, wodurch sie die geistliche Macht zurecht weisen, einiger Verachtung des geistlichen Schwerts beschuldigt werden: weil hier nicht von dem rechtmässigen Gebrauch, sondern von dem Misbrauch desselben, welchen das Gesetz Jesu Christi, so wie auch die heiligen Kirchensatzun-

*) Ap. Grat. Cauſ. 24. 93.

satzungen den Religionsdienern verbieten, die Rede ist. Daher schrieb der gelehrte und fromme Gerson mit bestem Grunde *): daß man nicht allzeit schliessen dürfe, daß jene die Schlüsselgewalt verachten, die den von dem Pabst oder den Seinigen kundgemachten Kirchenstrafen blinderdings nicht gehorchen, oder den Schutz der weltlichen Macht wider dergleichen voreilige Urtheile anrufen. Selbst das Gesetz der Natur gestattet Gewalt mit Gewalt auszuschlagen. Es ist aber ausgemacht: daß dergleichen Bannstrahlen keine gerechte Handlung, sondern vielmehr Zwang und Gewaltthätigkeiten sind, wider welche jeder Mensch befugt ist, sich zu schützen.

130. **Antonius** von **Korduba**, ein gelehrter Theolog der allgemeinen Versammlung zu **Trient**, räumet den Landesfürsten sogar die Macht ein, in dergleichen Fällen wider die geistliche Vorsteher die Waffen zu ergreifen. Wenn

*) Tract. Circa. Mater Excom. & Irreg. Consil. X. Tom. II. pag. 423.

sich der Pabst, spricht er *): seiner Gewalt misbrauchet, können ihm die Bischöffe widerstehen, wären sie aber zu schwach, so mögen sie die weltliche Fürsten anrufen, daß diese durch ihr Ansehen und Gewalt mit Zwang und Waffen widerstehen, die Beamte und Vollzieher der päbstlichen Befehle ergreifen, und nach Verdienst bestrafen; nicht zwar, Kraft einer Gerichtsbarkeit über den Pabst, sondern Kraft ihres allerhöchsten Vertheidigungsrechts. — — — Es findet auch hier kein Bann, oder andere päbstliche Kirchenstrafe Platz: folglich ist sie auch weder verbindend, noch zu fürchten; denn gleichwie sein Befehl, eben so ist auch sein Strafurtheil offenbar ungerecht, und nichtig.

131. So viel ist der Kaiser, in Rücksicht auf alle Handlungen der geistlichen Macht.

Sie=

*) Lib. IX. Quæst. 10. dist. 3.

Die Fortsetzung folgt.

Druckfehler.

Seite	Zeile	anstatt	lies
85.	16.	errichtet	erreichet
90.	18.	Staat	Fürst
109.	18.	wenn	wem
115.	11.	Noka	Nola
123.	26.	Damasc	Damian
144.	26.	Wahrheit ungegründete	Offenbarung gegründete
151.	25.	Goct	Gott
153.	8.	dem	den